

# BUNDESRAT

## Bericht über die 414. Sitzung

Bonn, den 29. November 1974

### Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 433 A
- Zur Tagesordnung . . . . . 433 C
1. Erstes Gesetz zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (1. StVRG) (Drucksache 765/74) . . . . . 433 C  
Hemfler (Hessen), Berichterstatter 433 D  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 434 B
  2. Zweites Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (**Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz** — 2. WKSchG) (Drucksache 766/74) . . . . . 434 C  
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 434 C  
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 454 A  
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . . . 454 D  
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 435 B
  3. Gesetz zur **Änderung des Sortenschutzgesetzes** (Drucksache 732/74) . . . . . 435 C  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 455 B
  4. Gesetz zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes** (Drucksache 731/74) . . . . . 435 C  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 455 C
  8. Gesetz über die **Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung** (Drucksache 729/74) . . . . . 435 C  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 455 B
  9. Viertes Gesetz zur **Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 772/74) . . . . . 435 C  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1, Art. 87 b Abs. 2 GG 455 D
  10. Gesetz zur **Änderung des Spar-Prämiengesetzes** und des **Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 773/74) . . . . . 435 C  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG . . . . . 455 D
  11. Elfte Gesetz zur **Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 768/74) . . . . . 435 C  
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 455 B

13. Gesetz zu dem Ergänzungsprotokoll zum **Assoziierungsabkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und der **Türkei** infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, Ergänzenden Internen Finanzabkommen und Ergänzungsprotokoll über die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973 (Drucksache 730/74) . . . 435 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 455 B
17. Entwurf eines Gesetzes über die **Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite** von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 761/74) . . . 435 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . 455 D
21. Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum **Abkommen** vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** über **Soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens (Drucksache 692/74) 435 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 455 D
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Norwegen** über die gegenseitige **Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 693/74) . . . 435 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 455 D
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über **Flüchtlingsseeleute** (Drucksache 694/74) . . . 435 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 455 D
24. Neunte Verordnung zur **Durchführung** des Gesetzes zur Änderung **futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 707/74) . . . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 435 C
26. Verordnung über die für 1975 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knapp-schäftlichen Rentenversicherung (**RV-Bezugsgrößenverordnung 1975**) (Drucksache 705/74) . . . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
27. Verordnung über den **Beitrag in der Altershilfe für Landwirte** (GAL — Beitragsverordnung 1975) (Drucksache 704/74) . . . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
28. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1973 (Drucksache 686/74) . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
29. Verordnung zur Änderung der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974** (Drucksache 713/74) . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
30. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der **Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 672/74, zu Drucksache 672/74) . . . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
31. Zehnte Verordnung zur **Durchführung des Umsatzsteuergesetzes** (10. UStDV) (Drucksache 710/74) . . . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
32. Vierte Verordnung zur Änderung der **Tabakverordnung** (Drucksache 706/74) 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
35. Vierte Verordnung zur Änderung der Listen der **explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 685/74) . . . . . 435 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B

36. **Verordnung zur Regelung des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg** (Drucksache 712/74) . . . . . 435 C  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 456 A
37. **Dritte Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung** (Drucksache 668/74) . . . . . 435 C  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
38. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung** (Drucksache 701/74) . . . . . 435 C  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 B
39. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung** (Drucksache 703/74) . 435 C  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 456 A
41. **Tausch der dem Bund gehörenden Aktien der Gelsenberg AG gegen neue Aktien der VEBA AG** (Drucksache 720/74) . . . . . 435 C  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung . . . . . 456 D
42. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 735/74) . . . . . 435 C  
 B e s c h l u ß : Von einer Äußerung wird abgesehen . . . . . 456 D
5. **Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung** (Drucksache 774/74, zu Drucksache 774/74) . . . . . 435 C  
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 435 C  
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 436 B
6. **Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 733/74) . 436 B
- B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 436 C
7. **Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls** (Drucksache 767/74) 436 C  
 Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg),  
 Berichterstatter . . . . . 436 C  
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 438 B
12. **Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)** (Drucksache 734/74, zu Drucksache 734/74) . . . . . 438 C  
 Willms (Bremen) . . . . . 457 A  
 Jaumann (Bayern) . . . 438 C, 443 B, 457 A  
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 439 D  
 Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . . 458 C  
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 459 A  
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 440 B  
 Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft . . . . 441 D, 443 D  
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 444 B
14. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes** (Drucksache 666/74) Antrag des Landes Hessen . . . . . 444 B  
 B e s c h l u ß : Rückverweisung an die beteiligten Ausschüsse . . . . . 444 B
15. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 689/74) . . . . . 444 B  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 444 C
16. a) **Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenanpassungsbericht 1975 und Gutachten des Sozialbeirats)** (Drucksache 716/74)
- b) **Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenver-**

- sicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Achtzehntes Renten-anpassungsgesetz** — 18. RAG) (Drucksache 688/74) . . . . . 444 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 444 D, 446 C, 448 A
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . . 445 A, 447 C
- Meyer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 451 D
- Hellmann (Niedersachsen) . . . 451 D
- Präsident Kubel . . . . . 452 A
- Beschluß: zu a) Kenntnisnahme . 448 C
- zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 448 C
18. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs**) (Drucksache 762/74) 448 C
- Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 448 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . . . 449 B
19. Entwurf eines Gesetzes über die **Annahme als Kind** (Drucksache 691/74) . 449 B
- Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 459 D
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 449 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 450 D
20. Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 690/74) . . . . . 450 D
- Hellmann (Niedersachsen) . . . 450 D
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 451 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 451 D
25. Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die **Körung von Hengsten** (Drucksache 702/74) . . . 452 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 452 A
33. **Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) (Drucksache 650/74) . . . . . 452 A
- Meyer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 452 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 452 D
34. **Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) (Drucksache 660/74) . . . . . 452 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 453 A
40. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den **Einsatz von Fördermitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz** (StBauFVwV) (Drucksache 598/74) . . 453 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 453 C
- Nächste Sitzung . . . . . 453 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Kubel,  
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

## Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten  
Frau Griesinger, Arbeits- und Sozialminister

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

## Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten  
Fröhlich, Senator für Inneres

## Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund  
Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

## Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Greulich, Sozialminister  
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz  
Gaddum, Minister der Finanzen  
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport  
Schwarz, Minister des Innern

## Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

## Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister  
Dr. Schwarz, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft  
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler  
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz  
Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 414. Sitzung

Bonn, den 29. November 1974

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Kubel:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 414. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Durch Beschluß des **Senats der Freien und Hansestadt Hamburg** vom 13. November 1974 ist der Präsident des Senats, Herr Erster Bürgermeister Hans Ulrich Klose, mit Wirkung vom selben Tage zum Mitglied des Bundesrates bestellt worden. Herr Klose kann heute nicht unter uns sein; er ist leider erkrankt. Unsere erste Aufgabe ist es, ihm gute Besserung zu wünschen.

(B)

Zum stellvertretenden Mitglied hat der Senat am 13. November 1974 Herrn Senator Werner Stack berufen. Der bisherige Präsident des Senats, Herr Erster Bürgermeister Peter Schulz, ist mit Ablauf des 4. November 1974 aus dem Senat und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Die neugebildete **Bayerische Staatsregierung** hat durch Beschluß vom 19. November 1974 mit Wirkung vom selben Tage Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Alfons Goppel und die Herren Staatsminister Dr. Ludwig Huber, Dr. Franz Heubl, Anton Jaumann und Dr. Hans Eisenmann zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates wurden die übrigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung benannt.

Ausgeschieden aus der Bayerischen Staatsregierung und damit auch aus dem Bundesrat sind Staatsminister Dr. Philipp Held, Staatssekretär Josef Bauer und Staatssekretär Erwin Laurbach.

Ich wünsche den wiederbestellten und den neuen Kollegen gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit mit dem Bundesrat.

Den Ausgeschiedenen möchte ich für die in diesem Hause geleistete Arbeit herzlich danken. Bürgermeister Schulz, Staatsminister Dr. Held und Staatssekretär Bauer gehörten dem Bundesrat seit dem Jahre 1966 ununterbrochen an, Herr Staatssekretär Lauerbach war seit 1964 stellvertretendes Mitglied. Für

die während dieser langen Zeit in den Ausschüssen, im Plenum und im Kabinett geleistete Bundesratsarbeit haben sie sich unseren Dank und unsere Anerkennung verdient. Wir wünschen ihnen alles Gute für ihre zukünftigen sicher ehrenhaften Absichten.

Ich darf mich nun der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung zuwenden. Die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen vor. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie damit festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (1. StVRG) (Drucksache 765/74).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist (D) Herr Minister Hemfler, Hessen.

**Hemfler** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 413. Sitzung am 8. November 1974 den **Vermittlungsausschuß** angerufen, um in sieben Punkten eine Änderung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 14. November 1974 mit dem Vermittlungsbegehren befaßt. Er folgte dem Vorschlag des Bundesrates in fünf Fällen; in zwei weiteren Fällen wurde das Anrufungsbegehren abgelehnt.

Der Vermittlungsausschuß hat sich die Bedenken des Bundesrates gegen die vom Bundestag beschlossene neue Fassung des § 153 f StPO zu eigen gemacht. Die hier vorgesehene mögliche **Straflosigkeit des sogenannten Kronzeugen in Rauschgiftsachen** soll entfallen, da diese Regelung mit der deutschen Strafverfahrensordnung, insbesondere mit dem Legalitätsprinzip nicht in Einklang zu bringen ist und darüber hinaus zu unüberwindbaren praktischen Schwierigkeiten führt.

Der Vermittlungsausschuß folgte ferner dem Vorschlag des Bundesrates, § 135 StPO neu zu fassen, um so das **Eilgebot** bei der **Vorführung eines Beschuldigten** stärker zu betonen. Er sprach sich in diesem Zusammenhang übereinstimmend mit dem Bundesrat für eine Streichung des Satzes 4 in § 163 a

- (A) Abs. 3 StPO aus, da die dort vorgesehene Verweisung auf § 135 StPO in sich widerspruchsvoll ist.

Der Vermittlungsausschuß schloß sich auch dem Begehren des Bundesrates an, den vom Bundestag neu eingefügten § 161 b StPO wieder zu streichen. Diese Vorschrift sollte die Staatsanwaltschaft verpflichten, dem **Verteidiger des Beschuldigten** bei der **Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen** die **Anwesenheit zu ermöglichen**. Eine derartige Pflicht der Staatsanwaltschaft ist zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten nicht unbedingt erforderlich, kann aber den praktischen Erfolg des neuen Vernehmungsrechts der Staatsanwaltschaft beeinträchtigen.

Der Vermittlungsausschuß hat auch den Vorschlag des Bundesrates aufgenommen, die in § 364 c StPO vorgesehene erweiterte **Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen in Wiederaufnahmeverfahren** wieder zu beseitigen. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, daß die Staatsanwaltschaft schon jetzt in begründeten Fällen Ermittlungshilfe leistet, die vorgesehene erweiterte Pflicht zur Ermittlungshilfe gegenwärtig aber nicht erfüllbare Personal- und Sachkosten verursachen kann. Die Neuregelung soll deshalb bis zur Gesamtreform des Wiederaufnahmerechtes zurückgestellt werden, wenn die notwendigen Rechtstatsachenforschungen und Sachprüfungen abgeschlossen sind.

- (B) Die vom Vermittlungsausschuß entsprechend dem Anrufungsbegehren vorgesehene Änderung des Zitats in Artikel 12 des Gesetzesbeschlusses berichtigt ein offensichtliches Redaktionsversehen. Nicht übernommen wurde der Vorschlag des Bundesrates, die Nebenklage noch stärker als die Regierungsvorlage einzuengen und die **Nebenklagebefugnis des Privatklägers** zu beseitigen. Vielmehr wurde ein berechtigtes Bedürfnis der durch eine Straftat verletzten Person anerkannt, als Nebenkläger einem Verfahren beizutreten und ihre Interessen insbesondere an einer lückenlosen Sachaufklärung wahrzunehmen.

Der Vermittlungsausschuß hat die vom Bundesrat vorgeschlagene strafrechtliche Gleichstellung der **vorsätzlichen unedlichen Falschaussage** eines Zeugen oder Sachverständigen **vor der Staatsanwaltschaft** mit der vor einem Gericht nicht gebilligt. Insoweit bleibt der Gesetzesbeschluß des Bundestages erhalten, weil mit der frühzeitigen Strafabwehrung eine Berichtigung der Falschaussage in der späteren Hauptverhandlung durch den Zeugen oder Sachverständigen erschwert würde.

Der Deutsche Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag am 15. November 1974 einstimmig gebilligt. Ich bitte, dem Votum des Vermittlungsausschusses ebenfalls zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

**Präsident Kubel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben in der 413. Sitzung am 8. November 1974 die **Auffassung** vertreten, **daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist**. Wir müssen also darüber

abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 15. November 1974 aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt** wird. (C)

Darf ich um das Handzeichen derer bitten, die die Zustimmung erteilen wollen! — Das ist einstimmig erfolgt. Vielen Dank!

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (**Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz** — 2. WKSchG) (Drucksache 766/74).

Berichtersteller ist Herr Kollege Schwarz, Schleswig-Holstein.

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des **Vermittlungsausschusses** erstatte ich Ihnen folgenden Bericht.

In seiner 413. Sitzung hatte der Bundesrat am 8. November 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 1974 verabschiedeten 2. Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Anrufungsbegehren war in fünf Punkte aufgegliedert. Der erste Punkt betraf die Ausnahme der Mietverhältnisse über Wohnraum, der nur zu vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, von der Kündigungsbeschränkung nach § 564 b Abs. 1 BGB. Der Bundesrat hatte insoweit vorgeschlagen, daß durch eine teilweise Neufassung und Ergänzung von § 564 b Abs. 7 BGB, von Artikel 2 Abs. 3 und in § 10 des in Artikel 3 enthaltenen Gesetzes zur Regelung der Miethöhe derjenige Wohnraum ausdrücklich von der Kündigungsbeschränkung ausgenommen werden sollte, der Teil eines **Studenten- oder Jugendwohnheimes** ist. Der Bundesrat hatte in der Begründung darauf hingewiesen, daß Wohnraum in Studenten- und Jugendwohnheimen seiner Natur nach nicht unter den Wohnraum fällt, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist, und es darüber hinaus zweifelhaft sei, ob die Vermietung eines Wohnheimplatzes für zwei bis vier Semester eine Vermietung nur zu vorübergehendem Gebrauch sei. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat sich der Erwartung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages dahin angeschlossen, daß die Gerichte ein berechtigtes Interesse der Träger solcher Heime an der Beendigung befristeter Mietverhältnisse annehmen würden, und sich zudem mit den rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten der Begriffe „Studenten- oder Jugendwohnheime“ befaßt. Er ist mehrheitlich zur Auffassung gelangt, diesem ersten Punkte der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht nachzukommen und das Gesetz insoweit zu bestätigen.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei den Punkten 2 und 3 des Anrufungsbegehrens um eine formale Änderung bzw. Klarstellung handelt, hat der Vermittlungsausschuß diese Punkte von der Entscheidung der nachfolgenden materiellen Änderungswünsche

(A) des Bundesrates abhängig gemacht und zurückgestellt.

In Punkt 4 des Anrufungsbegehrens ging es dem Bundesrat darum, § 10 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe in Absatz 2 um eine Nummer 5 mit der Wirkung zu erweitern, daß das in den §§ 1 bis 9 vorgesehene Mieterhöhungsverfahren nicht für **steuerbegünstigten Wohnraum** gelten soll, für den auf Grund anderer Rechtsvorschriften, satzungsmäßiger Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung keine höhere als die Kostenmiete vereinbart werden kann. Dem Wunsch des Bundesrates, derartigen steuerbegünstigten Wohnraum dem mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnraum gleichzustellen, so daß insoweit die Vergleichsmietenregelung auf jenen keine Anwendung finden könne, hat der Vermittlungsausschuß nicht geteilt. Er hat auch insoweit mehrheitlich den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bestätigt.

In Ziffer 5 hatte der Bundesrat durch Ergänzung des Artikels 8 eine **Befristung des Gesetzes** bis zum 31. Dezember 1977 verlangt. Auch diesem Änderungswunsch hat der Vermittlungsausschuß mehrheitlich nicht entsprochen und den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses bestätigt.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Vermittlungsausschusses zu Ziff. 1, 4 und 5 des Vermittlungsbegehrens schienen die verbleibenden Punkte 2 und 3 von so nachrangiger Bedeutung, daß gesonderte Beschlußfassung darüber nicht erforderlich war. Zusammenfassend hat der Vermittlungsausschuß den sich aus der Drucksache 766/74 ergebenden Einigungsvorschlag beschlossen, auf den ich Bezug nehmen darf.

(B)

**Präsident Kubel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses liegt in der Drucksache 766/74 vor. Der Freistaat Bayern beantragt in Drucksache 766/1/74 eine EntschlieÙung, die sich mit den Studenten- und Jugendwohnheimen befaßt.

Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob gegen das Gesetz ein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Keiner. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz einen **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Wir haben dann noch über die von Bayern in Drucksache 766/1/74 beantragte **EntschlieÙung** abzustimmen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir müssen dann über den EntschlieÙungsantrag abstimmen. Wer ihn unterstützt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg \*) und Herr Kollege Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein \*\*) geben Erklärungen zu Protokoll.

\*) Anlage 1  
\*\*) Anlage 2

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 (C) der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 10/74 \*) zusammengefaßten **Punkte** auf:

**3, 4, 8 bis 11, 13, 17, 21 bis 24, 26 bis 32, 35 bis 39, 41, 42.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**. — Berlin hat sich zu den Punkten 9, 11 und 37 der Stimme enthalten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der **Bundesärzteordnung** (Drucksache 774/74, zu Drucksache 774/74).

Wird das Wort zu dieser Vorlage gewünscht? — Frau Minister Griesinger!

**Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg begrüßt das dem Bundesrat heute zur Beratung vorliegende Gesetz. Durch das Gesetz wird einem Anliegen Rechnung getragen, das dringend einer Lösung bedarf und worauf unser Land schon frühzeitig die Bundesregierung hingewiesen hatte.

Aus der nunmehr vorgesehenen Fassung des § 14 a der Bundesärzteordnung können sich allerdings für die **Studienanfänger des Sommersemesters 1971** Folgerungen ergeben, die nicht hingenommen werden sollten. Im Sommersemester 1971 war erstmals eine **viersemestrige vorklinische Ausbildung** vorgesehen. Von dieser Möglichkeit, bereits nach vier Semestern die ärztliche Vorprüfung abzulegen, hat ein Teil der Studierenden, wenn auch nur eine Minderheit, Gebrauch gemacht. Auf Grund der vorgesehenen Änderung der Bundesärzteordnung müssen aber alle Medizinstudenten dieser Jahrgänge mindestens elf Semester Medizin studieren. Das bedeutet, daß die Studierenden, die bereits nach vier Semestern ihre ärztliche Vorprüfung mit Erfolg abgelegt haben, ein klinisches Semester mehr studieren müssen, als die Studierenden, die ein Semester mehr gebraucht haben, um die ärztliche Vorprüfung mit Erfolg zu bestehen.

Dieses Ergebnis ist fachlich nicht zu vertreten. Die klinische Ausbildung ist auf sechs Semester abgestellt. Ein modifizierter Stoffplan für Studierende, die bereits nach vier Semestern die vorklinische Prüfung abgelegt haben, liegt nicht vor. Ein solcher wäre auch nicht sachgerecht. Die Studierenden mit nur vier vorklinischen Semestern müßten also gewissermaßen ein „Leersemester“ einschalten, lediglich um formalen Erfordernissen des Gesetzes Genüge zu tun. Dies erscheint mir nicht vertretbar und würde auch den allgemeinen Bestrebungen in der Hochschulausbildung widersprechen. Sie wissen alle, daß man bestrebt ist, die Studienzeiten zu straffen, Regelstudienzeiten festzulegen und ähnliches mehr, um damit die Ausbildungskapazitäten bei den ohnehin stark belegten Hochschulen zu vergrößern. Diesen Bestrebungen läuft es geradezu entgegen, wenn man nun diejenigen Studierenden, die bereits

\*) Anlage 3

- (A) nach den Mindestfristen ihre Examina ablegen, gewissermaßen „bestraft“, obwohl doch anzunehmen ist, daß es sich dabei gerade um die leistungsfähigeren und eifrigeren Studenten handeln wird.

Meine Damen und Herren, ich bin der Auffassung, daß uns auch die in Vorbereitung befindlichen **EG-Richtlinien** nicht daran hindern sollten, dem berechtigten Anliegen der betroffenen Studenten nachzukommen. Zum einen sind die EG-Richtlinien noch nicht in Kraft. Zum anderen handelt es sich hier um einen Sonderfall, der lediglich die Studienanfänger eines Semesters und hiervon auch nur eine Minderheit betrifft. Nach den von mir eingeholten Grob-schätzungen dürfte es sich nur um rund zehn Prozent der Studienanfänger dieses Semesters handeln.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat bereits mit breiter Mehrheit auf Antrag unseres Landes empfohlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den genannten Gründen zu verlangen. Ich darf Sie bitten, dem Votum des Ausschusses auch ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Kubel:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, aus dem in der Drucksache 774/1/74 genannten Grund den Vermittlungsausschuß anzurufen. Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, können wir direkt über diese Empfehlung abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.**

Da aufgrund des Gesetzes auch Verfahrensvorschriften erlassen werden sollen, **bedarf das Gesetz** in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nach Ansicht des Bundesrates **seiner Zustimmung.** Wird dieser Feststellung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Drucksache 733/74)**

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses wegen des unter I der Drucksache 733/1/74 ersichtlichen Grundes zu verlangen.

Da diese Empfehlung des Rechtsausschusses nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 733/1/74 ersichtlichen Grund angerufen werden soll.

Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem (C) Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **zu verlangen.**

Wir haben dann noch über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter II der Drucksache 733/1/74 abzustimmen; hier empfiehlt der Rechtsausschuß, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

(Widerspruch)

— Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat seine **Auffassung** bekräftigt, daß das **Gesetz zustimmungsbedürftig** ist.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls (Drucksache 767/74).**

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Klug (Hamburg). Ich darf ihm das Wort erteilen.

**Prof. Dr. Klug** (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 hat der Bundesrat auf Empfehlung seines Rechtsausschusses in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) nachdrücklich auf die **Notlage bei den Landgerichten** hingewiesen; er hat an den Bundestag und dessen Rechtsausschuß die dringende Bitte gerichtet, die Erhöhung der Wertgrenzen und die Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters beim Landgericht in der Fassung, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates in dieser Stellungnahme sowie in zwei Initiativgesetzentwürfen von 1973 ergibt, vorab zu beraten und so rechtzeitig zu verabschieden, daß diese Maßnahmen am 1. Januar 1975 in Kraft treten können. (D)

Daraufhin hat der Bundestag am 14. November 1974 auf Vorschlag seines Rechtsausschusses das uns jetzt vorliegende Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls beschlossen, das am 1. Januar 1975 in Kraft treten soll. Mit diesem Gesetz werden die Streitwertgrenze des Amtsgerichts auf 3000 DM und die Berufungssumme auf 500 DM angehoben, ferner ist vorgesehen, daß in erster Instanz die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Schließlich sind aus der Vereinfachungsnovelle die dringend notwendigen Vorschriften über die Vereinfachung der gerichtlichen Protokolle — insbesondere durch Zulassung von Tonaufnahmegeräten — übernommen worden. Insoweit hat der Bundestag den Vorstellungen des Bundesrates über not-

(A) wendige Sofortmaßnahmen zur Entlastung der Gerichte, vor allem der Landgerichte, weitgehend entprochen. Dennoch gibt das Gesetz Anlaß zur Kritik, da der Bundestag wichtige Vorschläge des Bundesrates nicht übernommen hat. Der Rechtsausschuß sieht sich daher veranlaßt, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu empfehlen. Auf zwei Gründe will ich ihrer Bedeutung wegen näher eingehen.

Bei dem einen Punkt handelt es sich um den sogenannten **vorbereitenden Einzelrichter**, der nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages abgeschafft werden soll. Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollte diese Art des Einzelrichters in modifizierter Form aus dem geltenden Recht übernommen werden und sowohl beim Landgericht — hier auch neben dem entscheidenden Einzelrichter — wie auch beim Oberlandesgericht erhalten bleiben. Darauf zielt die jetzige Empfehlung des Rechtsausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Auf den vorbereitenden Einzelrichter kann die gerichtliche Praxis weiterhin nicht verzichten.

Dies gilt im erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren für die bei der Kammer verbleibenden schwierigen oder grundsätzlichen Sachen, soweit bei ihnen die Vorbereitung der Kammerentscheidung wegen besonders umfangreicher Erörterungen oder Beweisaufnahmen oder aus sonstigen Gründen durch die vollbesetzte Kammer unzuweckmäßig erscheint. Nur hierdurch läßt sich ein der bisherigen Praxis entsprechender sinnvoller Einsatz richterlicher Arbeitskraft erreichen.

(B) Von erheblicher Bedeutung ist die Beibehaltung des vorbereitenden Einzelrichters vor allem auch für das Berufungsverfahren beim Landgericht und beim Oberlandesgericht. Der Fortfall des vorbereitenden Einzelrichters bedeutet für die zahlreichen Berufungsgerichte eine mit den vorhandenen Kräften nicht zu bewältigende Belastung, da künftig jede Sache grundsätzlich vor der vollbesetzten Berufungskammer oder dem vollbesetzten Senat durchverhandelt werden muß.

Ich muß Ihnen berichten, daß in der **hamburgischen Praxis**, insbesondere bei den Richtern des Hanseatischen Oberlandesgerichts, das Gesetz hinsichtlich des Fortfalls des vorbereitenden Einzelrichters auf Unverständnis, ja auf Bestürzung gestoßen ist. Bei diesem Oberlandesgericht bedienen sich alle Zivilsenate bis auf einen, bei dem besondere Verhältnisse vorliegen, in den dafür in Betracht kommenden Fällen zur Vorbereitung der Senatsentscheidung des vorbereitenden Einzelrichters. Dieses bewährte Verfahren hat allgemein eine verhältnismäßig schnelle Erledigung der Berufungsverfahren ermöglicht. Die Abschaffung des vorbereitenden Einzelrichters würde beträchtlichen personellen und sächlichen Mehraufwand zur Folge haben. Wir haben ausgerechnet, daß wir beim Hanseatischen Oberlandesgericht drei neue Senate benötigen würden, wenn diese Institution abgeschafft würde. Entsprechendes wird aus anderen Bundesländern von den Oberlandesgerichten, die den vorbereitenden Einzelrichter einsetzen, berichtet.

(C) Die Einrichtung des vorbereitenden Einzelrichters ist schon 1924 eingeführt worden und hat sich in 50jähriger Praxis gut bewährt. Die Gründe, die der Rechtsausschuß des Bundestages in seinem Bericht gegen ihre Beibehaltung angeführt hat, sind nicht überzeugend. In der ersten Instanz wird das Nebeneinanderbestehen von entscheidendem und vorbereitendem Einzelrichter keine Verwirrung stiften, da der Einzelrichter vorbereitend nur in solchen Sachen tätig wird, die bei der Kammer bleiben; deshalb ist auch nicht zu befürchten, daß vom alleinentscheidenden Einzelrichter nicht genügend Gebrauch gemacht würde.

In der Berufungsinstanz wird es nach der Vorstellung des Bundesrates künftig wie schon heute grundsätzlich nur den vorbereitenden Einzelrichter geben. Die Entscheidung selbst trifft die Berufungskammer bzw. der Senat.

Nach den praktischen Erfahrungen leidet der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht, wenn der vorbereitende Einzelrichter einzelne Beweisaufnahmen durchführt; denn in den Fällen, in denen es auf den unmittelbaren Eindruck von Zeugen und Sachverständigen wirklich ankommt, findet die Beweisaufnahme in der Praxis vor dem vollbesetzten Spruchkörper statt oder wird dort gegebenenfalls wiederholt. Dieses Vertrauen können wir in unsere Richter setzen; sie haben es bisher verdient und sollten es auch weiterhin beanspruchen dürfen.

(D) Nach den Erfahrungen der Praxis ist es ferner nicht richtig, daß in der Berufungsinstanz die vorbereitende Funktion des Einzelrichters kaum benötigt werde, weil der Streitstoff hier durch das erstinstanzliche Urteil bereits in übersichtlicher Form gegliedert sei; schon die weitgehende Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz erfordert zumeist eine erneute und erweiterte Aufbereitung des Prozeßstoffes einschließlich neuer oder wiederholter Beweisaufnahmen.

Ein Gesetz wie das vorliegende, das lediglich der schnellen Entlastung der Gerichte dient, darf nicht auf der anderen Seite ohne Not neue Belastungen für die Gerichte verursachen. Neue beträchtliche Belastungen würde aber, wie gezeigt, der Fortfall des vorbereitenden Einzelrichters vor allem für die Oberlandesgerichte und die Berufungskammern beim Landgericht mit sich bringen. Das vorliegende Gesetz ist ein **Maßnahmengesetz, kein Reformgesetz**. Will man die Frage der Existenzberechtigung des vorbereitenden Einzelrichters neu überdenken und neu entscheiden, so bedarf es hierzu gründlicher Überlegungen, die auch Alternativen einschließen sollten. Sicherlich gibt schon die Vereinfachungsnovelle Gelegenheit zu solchen grundsätzlichen Überlegungen, zumal sie das Novenrecht in der zweiten Instanz einschränken will.

Der zweite Punkt, den ich noch kurz hervorheben möchte, betrifft den **Beschwerdewert** für die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen. Der Bundestag hat es abgelehnt, diese Summe auf 100 DM zu erhöhen, obwohl

(A) die Bundesregierung schon in der Beschleunigungsnovelle der vorigen Legislaturperiode und erneut in der jetzt eingebrachten Vereinfachungsnovelle und der Bundesrat in seinem Initiativgesetzentwurf zu den Wertgrenzen eine solche Erhöhung vorgeschlagen haben. Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, empfiehlt daher der Rechtsausschuß, die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch mit dem Ziel zu verlangen, daß der Beschwerdewert auf 100 DM angehoben wird. Der jetzige Beschwerdewert von 50 DM stammt bekanntlich aus dem Jahre 1950; er ist bei der Anhebung der Wertgrenzen im Jahre 1965 nicht verändert worden. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 100 DM stellt nur eine maßvolle Anpassung an die Entwicklung des Geldwertes seit 1950 dar. Für die gerichtliche Praxis bedeutet eine solche Anhebung eine spürbare Entlastung, weil hierdurch in Kostensachen Bagatellstreitigkeiten von den Beschwerdegerichten ferngehalten werden.

Ein weiterer bedingter Grund zur Anrufung des Vermittlungsausschusses betrifft eine Vorschrift über die Protokollführung. Hierzu und zu den Einzelheiten aller Anrufungsgründe verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 767/1/74. Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen.

**Präsident Kubel:** Ich danke dem Berichterstatter. — Wird weiter das Wort zu diesem Punkt gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) In der vorliegenden Drucksache 767/1/74 empfiehlt der Rechtsausschuß unter Abschnitt I die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wenn diese Empfehlung abgelehnt wird, entfallen die Eventualempfehlungen des Rechtsausschusses unter Abschnitt II der Drucksache 767/1/74.

Da die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Abschnitt I nur einen zusammengehörenden Anhörsungsgrund enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 767/1/74 unter Abschnitt I ersichtlichen Grund angerufen werden soll.

Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses auf jeden Fall beschlossen worden.

Da die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wurde, ist nunmehr über die Eventualvorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 767/1/74 unter Abschnitt II abzustimmen. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 2 a bis e. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (**Drittes Verstromungsgesetz**) (Drucksache 734/74, zu Drucksache 734/74).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Jaumann! Weitere Wortmeldungen?, — damit wir sie gleich ordnen können. — Dazu darf ich gleich sagen, daß Bremen eine Erklärung zu Protokoll \*) gegeben hat.

**Jaumann (Bayern):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Dritte Verstromungsgesetz ist — wie wir alle wissen — von erheblicher Bedeutung sowohl was das finanzielle Volumen der Förderungsmaßnahmen als auch was die energiepolitischen Auswirkungen betrifft. Wir stimmen dem Ziel zu, zur Erhöhung der Sicherheit unserer Energieversorgung die einheimischen Energieträger in möglichst großem Umfang zu nutzen, soweit dies unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Kosten und sonstiger Nachteile vertretbar ist. Die inländische Steinkohle soll in entsprechender Menge zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Die Regelung, die das Gesetz zu diesem Zweck trifft, muß jedoch erheblichen Bedenken und Einwänden begegnen, die in der Stellungnahme des Bundestages deutlich zum Ausdruck gekommen sind.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 8. März 1974 gefordert, die **Kohleverstromungsmaßnahmen aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren**. Angesichts der Situation, die sich für den Bundeshaushalt inzwischen abzeichnet, wäre es unrealistisch, wenn ich Ihnen vorschläge, den Vermittlungsausschuß mit diesem Ziel anzurufen. Das Land Bayern tut das also nicht und will das nicht tun.

Gleichwohl möchte ich in Stichworten ein paar Anmerkungen zu den Gründen machen, warum wir im ersten Durchgang und auch heute noch der Auffassung sind, daß diese jetzt getroffene Regelung falsch ist. Ich darf unsere Ansicht in Stichworten darlegen und die sonstige Begründung zu Protokoll \*\*) geben.

Es erscheint uns nicht gerechtfertigt, den Stromverbrauchern die Kosten aufzuerlegen, da die Maßnahmen des Gesetzes im Interesse unserer gesamten Energieversorgung liegen; das heißt, eigentlich müßten alle die Lasten dieses Gesetzes tragen.

Es darf nicht verkannt werden, daß immerhin durch dieses Gesetz eine **Verteuerung** eintritt; eine Verteuerung, die die strukturschwachen Gebiete, die sich zudem auch in anderen Bereichen einer Teuerungswelle gegenübersehen, in ganz besonderer Weise trifft. Ich darf in diesem Zusammenhang an den Rückzug der Bundesbahn aus der Strecke erinnern, an die besondere Tarifgestaltung im Verkehr; ja selbst in den privaten Bereich hinein: die Ölgesellschaften verdünnen ihr Netz, vermindern

\*) Anlage 4

\*\*) Anlage 5

(A) den Wettbewerb. Wir werden also eine ganze Reihe von Verteuerungen ausgerechnet in den Gebieten bekommen, die ohnehin besonders belastet sind.

Außer diesen Anmerkungen will ich weitere Ausführungen zum Problem Haushaltslösung oder die im Gesetz getroffene Lösung nicht machen.

Aber, meine Damen und Herren, wir bestehen nachdrücklich darauf, daß das Ziel der **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** in allen Teilen und Regionen von der Bundesregierung **für den Bereich der Energiepolitik** akzeptiert wird und daß die regionale Ungleichgewichtigkeit dieses Gesetzes durch andere Förderungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Versorgungsstruktur in revierfernen Regionen dienen, ausgeglichen wird.

Ich halte es für **notwendig, den Vermittlungsausschuß anzurufen**, um zu versuchen, in sonstigen Punkten die möglichen und aus Ländersicht notwendigen Verbesserungen an dem Gesetz durchzusetzen und insbesondere die nachteiligen Auswirkungen der Ausgleichsabgabe soweit wie möglich zu reduzieren. Ich darf dazu die wichtigsten Punkte ansprechen.

Erstens. Die **Ablösung der Minderpreisgeschäfte** nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes sollte unserer Meinung nach gestrichen werden. Die Ausgleichsleistungen an Kraftwerksbetreiber, die gemäß dieser Vorschrift Bergbauunternehmen höhere Preise bezahlen, als sie aufgrund der abgeschlossenen Lieferverträge verpflichtet wären, werden nach Angaben der Bundesregierung insgesamt fast 900 Millionen DM ausmachen; allein für die Jahre 1974/75 werden hierfür 380 Millionen DM anfallen.

(B) Der Steinkohleneinsatz in der Elektrizitätswirtschaft wird durch diese Zahlungen weder erhöht noch gesichert. Das energiepolitische Ergebnis ist bei dieser Maßnahme also gleich Null. Sie dient lediglich der Verbesserung der Ertragslage des Steinkohlenbergbaus. Es kann nicht Sache der Stromverbraucher im ganzen Bundesgebiet sein, für die Vorteile, die sich einzelne Versorgungsunternehmen verschaffen konnten, und für die Liquidation einer unzulänglichen Kohlepolitik oder von Fehlentscheidungen der Bergbauunternehmen selbst zu zahlen. Mit der Begründung, die Erhaltung des Steinkohlenbergbaus sei Voraussetzung für die Kohleverorgung der Elektrizitätswirtschaft und diene daher der Versorgungssicherheit, könnte im Grunde genommen jede Subvention des Bergbaus den Stromverbrauchern auferlegt werden.

Zweitens. Aufgrund der Förderungsregelung des Gesetzes ist der **Bau neuer Steinkohlenkraftwerke** an revierfernen Standorten kaum vertretbar. Ich wollte dazu längere Ausführungen machen; ich will es mir jedoch hier ersparen. Das Verbundnetz, das für die unter normalen Verhältnissen erforderlichen Stromlieferungen und Reservehaltungen ausgelegt ist, erlaubt entgegen der Meinung des Bundeswirtschaftsministers — wie wir meinen — keine größeren Strombezüge der revierfernen Regionen aus den Steinkohlenkraftwerkskapazitäten der Reviergebiete im Falle einer Versorgungskrise.

Um die mit den Kohleverstromungsmaßnahmen (C) angestrebte **Verbesserung der Versorgungssicherheit** wenigstens in etwa auch den revierfernen Regionen zugute kommen zu lassen, sollte auch der Ausbau des Verbundnetzes an den entsprechenden Punkten **durch Zuschüsse gefördert** werden. Die Bundesregierung hat derartige Zuschüsse wegen der Höhe der Aufwendungen abgelehnt, während sie andererseits keine Bedenken hat, sehr hohe Zuschüsse, die mit dem Gesetzeszweck in keinem Zusammenhang stehen, zur Ablösung der Minderpreisgeschäfte vorzusehen. Wenn die „besonders hohen Aufwendungen“ für einen Netzausbau zum Zwecke der Krisenvorsorge, wie die Bundesregierung meint, von den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen getragen werden sollen, ergibt sich daraus naturnotwendig eine weitere Belastung der Stromverbraucher in den revierfernen Gebieten.

Drittens. Die **Belastung der Verbraucher** wegen der Kohleverstromung sollte auf das zur Erreichung des Gesetzeszweckes unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, daß auf die Strompreiserhöhungen wegen der Ausgleichsabgabe Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe erhoben werden.

Viertens. Ferner halten wir es für erforderlich, für die **Härteklause**l in § 7 des Gesetzes die Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen. Bereits die wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens, eines Unternehmens teils oder eines einzelnen Erzeugnisses stellt einen Eingriff dar, der mit dem Zweck der Sicherung der Stromversorgung und Erhaltung der Bergbauunternehmen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die erhebliche regionalpolitische Bedeutung der Entscheidungen gebietet es, die zuständigen obersten Länderwirtschaftsbehörden zu beteiligen. (D)

Fünftens. Durch das Gesetz wird für die **Errichtung von Heizöl- und Erdgaskraftwerken ein neues Genehmigungsverfahren** eingeführt und die Entscheidungskompetenz dafür sowie für den Einsatz von Heizöl und Erdgas nunmehr auf Dauer Bundesbehörden übertragen. Die **energieaufsichtliche Zuständigkeit der Länder** wird damit unserer Meinung nach in untragbarer Weise ausgehöhlt. Das Grundgesetz gibt dem Bund die Möglichkeiten, die notwendige Einheitlichkeit des Vollzugs auch bei Zuständigkeit von Länderbehörden sicherzustellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, jeder der von mir angesprochenen Punkte ist — wie wir meinen — gravierend genug, um die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu rechtfertigen. Ich bitte Sie daher, zunächst diesem Antrag des Landes Bayern zuzustimmen, damit wir anschließend über die Ziele des Vermittlungsverfahrens im einzelnen befinden können.

**Präsident Kubel:** Frau Griesinger hat sich zu Wort gemeldet.

**Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Bayern hat soeben eingehend die Bedenken gegen

(A) das Dritte Verstromungsgesetz vorgetragen; es sind die Gründe, die den bayerischen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses tragen. Das Land Baden-Württemberg teilt diese Bedenken vollinhaltlich.

Darüber hinaus halten wir auch die Art und Weise, wie die Mehrbelastung auf den Verbraucher abgewälzt wird, für bedenklich. Baden-Württemberg hätte der sogenannten Haushaltslösung den Vorzug gegeben. Das Land Baden-Württemberg hat einen eigenen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgelegt. Es hat darin das **Anrufungsbegehren** auf die beiden Regelungen beschränkt, denen nach unserer Meinung aus der Sicht aller Bundesländer entschieden widersprochen werden muß. Das ist erstens die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft bei den Nicht-Steinkohlekraftwerken, und es betrifft zweitens die Regelung bei den Minderpreisverträgen.

Zu beiden Punkten darf ich auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Jaumann verweisen und nur noch ganz kurz folgendes ergänzend hinzufügen. Die **Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministers** und des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bei der Errichtung und beim Betrieb von Öl- und Gaskraftwerken läuft der Funktionsteilung des Grundgesetzes zuwider. Sie führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zu Verfahrensschwernissen. Zur Erreichung des Gesetzeszweckes sind solche **überregionalen Verwaltungsakte** in keiner Weise notwendig. Wir haben in unserem Änderungsantrag ausdrücklich das Recht der Bundesregierung zu Einzelanweisungen nach Art. 84 Abs. 5 GG aufgenommen, um die einheitliche Handhabung lückenlos zu gewährleisten.

(B) Noch ein Wort zur **Subventionierung der Minderpreisverträge**. Hier sanktioniert der Staat nachträglich Vereinbarungen, die in den letzten Jahren einzelnen Kraftwerken Vorteile verschafft haben gegenüber anderen, die sich um solche Vergünstigungen vergeblich bemüht haben. Der Staat würde damit diese Ungleichbehandlung billigen, — und das letztlich zu Lasten der Stromverbraucher in den Gebieten, die davon nicht profitiert haben. Dem können wir nicht zustimmen.

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen beeinträchtigen — das möchte ich nochmals betonen — den Gesetzeszweck in keiner Weise; sie beseitigen nur Unzuträglichkeiten.

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen beeinträchtigen — das möchte ich nochmals betonen — den Gesetzeszweck in keiner Weise; sie beseitigen nur Unzuträglichkeiten.

Ich bitte Sie, deshalb dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zuzustimmen.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Minister Posser.

Ich darf zwischendurch mitteilen, daß das Saarland und das Land Schleswig-Holstein Erklärungen zu Protokoll \*) \*\*) gegeben haben.

**Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Erfahrungen

\*) Anlage 6

\*\*) Anlage 7

aus der Mineralölkrise und der Explosion der Ölpreise haben uns gezeigt, welche Bedeutung der **Sicherung der Energieversorgung** beizumessen ist. Die Versorgung der hochindustrialisierten Bundesrepublik Deutschland mit Energie ist unerläßliche Voraussetzung für die Produktionskraft der Wirtschaft sowie den öffentlichen und privaten Wohlstand. Dabei kommt der Stromversorgung eine stetig wachsende Bedeutung zu. Alle Prognosen gehen davon aus, daß der Stromverbrauch — gemessen am Gesamtenergieverbrauch — überproportional zunehmen wird. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes zu begrüßen.

Die vergangene Energiekrise hätte uns erheblich härter getroffen, wenn die Stromversorgung nicht wesentlich durch den Einsatz heimischer Energieträger, insbesondere durch den Einsatz von Steinkohle, gesichert gewesen wäre. Hier hat sich gezeigt, daß frühere Maßnahmen im Stromerzeugungsbereich — ich meine das Erste und das Zweite Verstromungsgesetz — notwendig und richtig gewesen sind.

Nordrhein-Westfalen begrüßt es deshalb, daß die generelle Zielsetzung des Dritten Verstromungsgesetzes — die Sicherung der Elektrizitätsversorgung durch den Einsatz heimischer Steinkohle — von allen Ländern unterstützt wird. Fast 90 % der gesamten Steinkohlenförderung in der Bundesrepublik Deutschland entfallen auf Nordrhein-Westfalen. Wir begrüßen es daher, daß sich die Bundesregierung in der ersten Fortschreibung des Energieprogramms unter dem Aspekt der Sicherheit der Energieversorgung für die Erhaltung der derzeitigen Förderkapazität von rd. 94 Millionen Jahrestonnen für 1980 ausgesprochen hat. Im Rahmen dieses Fördergerüsts spielt der im Dritten Verstromungsgesetz vorgesehene jährliche Einsatz von durchschnittlich 33 Millionen Tonnen Steinkohle in der Stromerzeugung eine zentrale Rolle.

Im bisherigen Gesetzgebungsverfahren sind Argumente und Gegenargumente zu dem Entwurf in aller Breite ausgetauscht worden. Der Gesetzentwurf hat dabei einige Änderungen erfahren, die wir als Verbesserungen begrüßen.

Zu der auch heute nochmals vorgetragenen Kritik möchte ich mich nur im Grundsätzlichen und nur kurz zu vier Punkten äußern.

1. Zur Frage, ob die **Finanzierung** aus öffentlichen Haushaltsmitteln oder aus dem Aufkommen einer wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Ausgleichsabgabe erfolgen soll.

Der in Nordrhein-Westfalen erzeugte Strom — das sind rd. 50 v. H. der gesamten Stromerzeugung in der Bundesrepublik, davon wiederum rd. 40 v. H. auf Steinkohlenbasis — dient über die Landesgrenzen hinaus der Versorgung im übrigen Bundesgebiet. Schon in der Vergangenheit hat Nordrhein-Westfalen große energiepolitische Lasten auf sich genommen; der Erfolg dieser Bemühungen ist auch den anderen Bundesländern zugute gekommen.

Die Landesregierung vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß die Sicherung der Energieversor-

(A) gung in der Bundesrepublik keine eigentliche landespolitische Aufgabe ist. Die geographische Lage der Steinkohle kann jedenfalls nicht länger hinreichender Grund für eine **energiepolitische Sonderbelastung der Kohleländer** — Saarland und Nordrhein-Westfalen — im bisherigen Maß sein, zumal angesichts des starken Rückgangs der Beschäftigten im Steinkohlenbergbau regional- und sozialpolitische Aspekte an Gewicht verloren haben. Hinzu kommt, daß die bestehenden und zukünftigen Steinkohlenkraftwerke unserem Lande besondere Lasten für den Umweltschutz aufbürden.

Eine **Finanzierung aus Haushaltsmitteln** würde im Ergebnis dazu führen, daß die Kosten der Steinkohleverstromung vom Bund und den beiden Bergbauländern allein getragen werden. Das würde der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Einsatzes von Steinkohle zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung widersprechen. Das Land würde weiterhin an notwendigem Bewegungsraum für seine eigentlichen landespolitischen Aufgaben vornehmlich im Bereich der Strukturpolitik sowie bei Energieforschung und -technologie verlieren.

Nach Ansicht Nordrhein-Westfalens ist die Finanzierung über die vom Deutschen Bundestag beschlossene **Ausgleichsabgabe** gerecht. Sicher wirkt das Gesetz unter regionalen Gesichtspunkten Probleme auf. Wir meinen jedoch, daß das Ergebnis tragbar ist. Ganz sicher kann es nicht Aufgabe und Sinn die s e s Gesetzes sein, Herr Kollege Jaumann, bestehende strukturelle Unterschiede in der Elektrizitätswirtschaft auszugleichen. Festzuhalten ist, daß die Ausgleichsabgabe aus den Gebieten mit der größten Verbraucherdichte auch den höchsten absoluten Deckungsbeitrag erbringen wird. Die Abgabe ist zudem flexibel und kann leicht den wechselnden Gegebenheiten des Energiemarktes angepaßt werden. Schließlich belastet sie den einzelnen Verbraucher nur geringfügig und ist ihm deshalb als eine Art „Risikoprämie“ seiner Versorgung zuzumuten.

(B) 2. Zur Frage, ob **Heizöl- und Erdgaskraftwerke** durch den Bund oder die einzelnen Länder genehmigt werden sollen. Eine **Zuständigkeit** der Länder wird von Nordrhein-Westfalen abgelehnt, weil Genehmigungsanträge nur aus der energiepolitischen Gesamtsicht und Verantwortung des Bundes sachgerecht entschieden werden können. Die Sicherung der Energieversorgung ist primär Aufgabe des Bundes. Daher hat auch der Bund allein für eine straffe Gesamtdurchführung der energiepolitischen Maßnahmen zu sorgen. Anderenfalls ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß entweder die Zahlen der ersten Fortschreibung des Bundesenergieprogramms Wunschbilder bleiben oder daß die Last ihrer Verwirklichung in unzumutbarer Weise wieder auf Bund und Kohleländer fällt. In diesem letzteren Fall würde Nordrhein-Westfalen — ähnlich wie bei einer Finanzierung der Steinkohleverstromung über öffentliche Haushalte — einen großen Teil der Kosten der Energiesicherung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland tragen müssen.

Während andere Länder ihre Stromerzeugung etwa auf nuklearer Basis entwickeln könnten, würde

dann Nordrhein-Westfalen auf diesem Gebiet in (C) Rückstand geraten.

Für eine sachgerechte Durchführung des Dritten Verstromungsgesetzes ist es daher unerlässlich, die Zuständigkeit für Genehmigungen dem Bund zu überlassen.

3. Zur **Ablösung von Minderpreisgeschäften**. Es leuchtet unmittelbar ein, daß der Steinkohlenbergbau auf Kostendeckung seiner Förderung Wert legt. Wenn wir nicht die Möglichkeit zur Ablösung von Minderpreisgeschäften vorsehen, dann wird der Bergbau versuchen, seine Kosten über Verträge mit nicht durch günstige Verträge Bevorzugten zu decken. Hier sehe ich die größere Gefahr von Nachteilen für die einzelnen Stromverbraucher. Zudem handelt es sich hier ohnehin nur um eine Übergangslösung.

4. Zur Frage der **Investitionszuschüsse zu Stromübertragungsanlagen**. Um im Rahmen der Verstromungsmaßnahmen in allen Regionen die Versorgungssicherheit angemessen zu erhöhen, müssen Steinkohlenkraftwerke auch außerhalb der Bergbau-reviere errichtet werden. Die Förderung von Elektrizitätsübertragungsanlagen verliert damit an Gewicht. Im übrigen sprechen gegen solche Förderungsmaßnahmen Abgrenzungsschwierigkeiten, denn Übertragungsanlagen für Strombezüge in Krisenzeiten lassen sich nicht eindeutig vom normalen Ausbau des Verbundnetzes einschließlich der notwendigen Reservekapazitäten abgrenzen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung Zuschüsse zu Stromtransportkosten an Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden können.

Das Dritte Verstromungsgesetz trägt entscheidend zur Sicherung der Stromversorgung bei, ohne der Wirtschaft und ohne dem privaten Verbraucher unzumutbare Lasten aufzuerlegen. Ich bitte Sie deshalb, der Verabschiedung dieses Gesetzes keine Hindernisse in den Weg zu legen.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Bundeswirtschaftsminister Friderichs.

**Dr. Friderichs,** Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst bedanken für die sehr **kooperative Zusammenarbeit mit den Ländern** bei der Vorbereitung des Gesetzes und bei den diversen Stadien der Beratung. Ich will hier nur noch einmal deshalb das Wort ergreifen, weil eine Reihe von Fragen angesprochen worden ist, die mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehen.

Um die Dimension zu verdeutlichen: Wir erzeugen zur Zeit aus Steinkohle etwa 30 % unseres Stroms und sind im Gegensatz zu unseren europäischen Nachbarn in der glücklichen Lage, daß wir nur 15 % unseres Stromes — im Augenblick sogar nur 14 % — aus Öl erzeugen. Die Tendenz war aber so, daß der **Anteil der Steinkohle** zurückging und der **Anteil des Öls** an der **Stromerzeugung** sprung-

(D)

(A) haft anstieg. Deswegen hatten wir uns schon vor der hier zitierten Krise, nämlich im Sommer vergangenen Jahres, entschlossen, dem Einhalt zu gebieten und diesen Anteil nicht mehr ansteigen zu lassen. Ich bin aber der Meinung, daß die Ereignisse des vergangenen Herbstes dazu gezwungen haben, den Anteil nicht nur konstant zu halten, sondern alles dafür zu tun, daß er sinkt, um wenigstens bei dieser einen Energieart, nämlich der veredelten Energie, die bekanntlich über große Distanzen schnell transportiert werden kann und die wir überall im täglichen Leben und in der Wirtschaft brauchen, ein relativ höheres Maß an Unabhängigkeit zu erreichen. Darüber waren wir uns mit den Ländern, wenn ich es richtig sehe, auch einig.

Nun erhebt sich die Frage, ob man sich das leisten soll, wenn das teurer ist. Und es ist teurer. Die deutsche Steinkohle ist einfach teurer zu gewinnen als Öl, und selbst wenn im Augenblick die Wärme-preisdifferenz Null ist, ist der Einsatz von Steinkohle in Kraftwerken immer noch teurer. Nun kommt die Frage: soll man sich das eigentlich leisten? Denn volkswirtschaftlich wäre es ja richtiger, den billigsten Energieeinsatz zu wählen. So ist, meine Damen und Herren, über fast 20 Jahre deutscher Nachkriegszeit verfahren worden, bis wir alle durch politische Entscheidungen in anderen Ländern etwas wacher geworden sind und merken mußten, daß wir für die Sicherheit — wie im Leben üblich — eine Versicherungsprämie zu zahlen haben. Auch darüber muß Einigkeit bestehen. Die Frage heißt also nur: ist sie gesamtwirtschaftlich vertretbar? Ich bin der Meinung, ja. Dann kommt die Frage: wer hat sie zu zahlen?

Die **Haushaltslösung** besticht zunächst. Ich gebe das zu. Sie ist nicht wettbewerbsverfälschend. Es merkt eigentlich auch niemand so recht. Es geht aus dem großen Topf, solange was drin ist. Ich möchte sie aber gar nicht damit widerlegen, daß nichts vorhanden wäre, sondern ich bin der Meinung, die Zeit, in der aus Steuermitteln Energie zugunsten der Verbraucher subventioniert wird, sollte eigentlich vorbei sein.

Ich bin der Meinung, daß Energie als knappes Gut in einem marktwirtschaftlichen System ihren Preis haben muß. Denn Knappheit wird normalerweise durch hohen Preis angezeigt, um damit auch die Nachfrage nach dem Gut nicht überdimensional wachsen zu lassen.

Meine Damen und Herren, ich will hier ganz offen zugeben, daß ich der Meinung bin: was wir aus dem Haushalt nehmen, müssen wir primär zur Zukunftssicherung einsetzen. Also: Forschung auf nuklearem Gebiet. Wir müssen außerdem diese zweitgrößte Industrienation endlich einmal auch mit öffentlichen Mitteln dahin bringen, daß sie in der Lage ist, in der Welt nach Öl zu suchen, daß sie draußen Eigenaktivitäten entwickeln kann. Oder einfach ausgedrückt: Wir müssen die Zukunft finanzieren und die Gegenwart denen anlasten, die den Nutzen davon haben und die die Versicherungsprämie zu zahlen haben.

Nun noch ein Wort zum Weg. Ich habe Verständnis für die Länder, die den im Gesetzentwurf gefundenen Weg kritisieren. Glauben Sie nur nicht — ich habe das vor dem Bundestag gesagt —, daß mir dieser Weg sympathisch gewesen wäre. Wir haben monatelang mit der **deutschen Elektrizitätswirtschaft** verhandelt mit dem Ziel, sie möge sich freiwillig bereit erklären, diese 33 Millionen t Steinkohle im Interesse der Versorgungssicherheit einzusetzen und sie schlicht und einfach, wie alle anderen Kosten auch, über den Preis zu kalkulieren. Dazu haben sich nach monatelangen Verhandlungen weder die Elektrizitätsversorgungsunternehmen noch die industrielle Kraftwirtschaft bereit gefunden. Ich habe den Verhandlungspartnern von Anfang an gesagt: Wenn Sie zu einer kooperativen freiwilligen Lösung im gesetzesfreien Raum nicht bereit sind, dann allerdings wird der Gesetzgeber Sie zwingen, das Vernünftige zu tun! Das heißt, ich habe auch hier meinem Grundsatz gehuldigt: Solange die Privatwirtschaft bereit ist, das Richtige — und über die Richtigkeit besteht keine Meinungsverschiedenheit — im gesetzesfreien Raum zu tun, solange sollte man ihr diese Möglichkeit lassen. Wenn sie sich, aus welchen Motiven auch immer, beharrlich weigert, es zu tun, ist der Gesetzgeber und ist die Bundesregierung aufgerufen zu handeln. Sie hat dies getan und kam daher zu der hier zitierten Lösung.

Nun einige Bemerkungen zu ein paar Detailpunkten.

Erstens. Zur Frage der **Genehmigung von Ölkraftwerken und Gaskraftwerken**. Im ersten Entwurf stand ein generelles Bauverbot, weil wir nach Möglichkeit die Zahl dieser Kraftwerke nicht mehr ansteigen lassen wollen. Wir haben uns im Verlauf der Beratungen zu dem Kompromiß bereit gefunden, hier einen Genehmigungsverbehalt einzufügen. Ich bin der Meinung, es handelt sich hier nicht primär um eine regionalpolitische Versorgungssache des einen oder anderen Bundeslandes, sondern die Frage, ob Kraftwerke auf Erdgas- oder Erdölbasis in Deutschland gebaut werden, muß letztlich nach gesamtenergieiewirtschaftlichen — ich würde sogar sagen: nach gesamtwirtschaftlichen — Gesichtspunkten entschieden werden. An meiner Zusammenarbeit mit meinen Kollegen, den Wirtschaftsministern der Länder, wird es dabei nicht fehlen. Ich glaube, daß wir dies auch bisher praktiziert haben.

Zweite Frage: **Minderpreisgeschäfte**. Diese Frage spielt immer eine ganz große Rolle. Meine Damen und Herren, dies alles habe ich geerbt, dies alles stammt aus der Legislaturperiode von 1965 bis 1969 in Verfolg der Gründung der Ruhrkohle. Der vor Ihnen stehende Wirtschaftsminister hat als Abgeordneter des Deutschen Bundestages die Maßnahmen damals aus der Opposition heraus kritisiert. Er muß jetzt mit ihnen leben — aber er versucht, die Minderpreisgeschäfte auf seine Weise abzubauen. Denn es ist einfach nicht der Sinn des Unternehmens, derartige Belastungen aufrechtzuerhalten, von denen wir alle wissen, daß sie den deutschen Steinkohlebergbau an den Rand der Existenzkrise geführt haben, um nicht zu sagen: dem

- (A) Konkurs entgegengeführt haben — nicht nur diese Maßnahmen, auch andere.

Ich habe Verständnis für die Darstellung aus dem Lande Baden-Württemberg, weil ein Großkraftwerk in diesem Lande leider keine Minderpreisgeschäfte abgeschlossen hat — ich meine „leider“ aus der Sicht des Kraftwerks —, sondern damals seinen Kohlebezugspreis an das Öl gekoppelt hat. Nun, das war eine freie unternehmerische Entscheidung, die nachträglich zu korrigieren nicht meine Aufgabe ist. Ich hoffe aber, daß die Minderpreisgeschäfte bis 1980 endgültig zu Ende sind. Dies ist nun wirklich eine Übergangsmaßnahme, über die wir uns, glaube ich, nicht mehr lange aufhalten sollten.

Einem Eindruck möchte ich deutlich widersprechen: dem Eindruck, als ob **Steinkohleverstromung** ein Problem des Reviers sei. Meine Damen und Herren, das Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft hat mir mitgeteilt, daß von den Subventionen nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für Steinkohle 45 % in revierferne und 55 % in reviernahe oder im Revier gelegene Kraftwerke gehen. Es zeigt sich also hier, daß auch jetzt schon der Einsatz der Steinkohle nicht auf Nordrhein-Westfalen und das Saarland konzentriert ist, sondern sich auch auf andere Regionen erstreckt. Ich halte das auch für richtig und bin der Meinung — aus den Motiven, die Herr Kollege Jaumann vorgetragen hat —, daß auch in Zukunft **Steinkohlekraftwerke nicht nur im Revier** entstehen sollten. Ich bin sogar der Meinung, daß sie aus Gründen der Umweltbelastung gar nicht nur dort entstehen können, wenn wir das Ziel, das dieses Gesetz verfolgt, erreichen wollen.

(B)

In der Frage der **Freistellung dieser Abgabe von der Mehrwertsteuer** hätten Sie mich sofort an Ihrer Seite. Nur: leider hat der Finanzausschuß des Bundesrates — nicht des Bundestages — dies einstimmig abgelehnt. Hier stehe ich also mit gutem Gewissen vor der Länderkammer.

Ich darf Sie bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Kubel:** Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister, für Ihren Beitrag. — Herr Jaumann, wollen Sie den Antrag zurückziehen?

(Heiterkeit)

Das Wort hat Herr Jaumann.

**Jaumann** (Bayern): Zwei Anmerkungen, die gemacht worden sind, veranlassen mich, doch noch ein paar Worte zu sagen.

Herr Kollege Posser, Sie haben davon gesprochen, daß die **Begünstigung von Stromübertragungsanlagen** deswegen nicht so besonders wichtig sei — so eben hat der Herr Bundeswirtschaftsminister das noch einmal hervorgehoben —, weil ja im ganzen Lande Steinkohleheizkraftwerke errichtet werden müßten. Meine sehr verehrten Damen und Herren: Ja; aber! Das „Aber“ bezieht sich darauf, daß, wenn wir etwa im Süden solche Heizkraftwerke errichten müssen, das natürlich wesentlich teurer kommt. Es

kommt teurer, weil die Transportkosten der Kohle dazukommen; und die sind nicht gering. Daß hier die reviernahen Gebiete einen Kostenvorteil haben, kann überhaupt nicht geleugnet werden, und daß deswegen die Interessenlage der revierfernen Gebiete anders ist als die der reviernahen Gebiete, liegt, glaube ich, auf der Hand. Deswegen läge es auch nahe, daß zumindest insoweit auch die **revierfernen Gebiete** aus diesem Dritten Verstromungsgesetz einen Vorteil haben sollten.

Die zweite Anmerkung, die ich machen möchte, betrifft die **Minderpreisverträge**. Das ganze wäre gar nicht so tragisch, wenn die Haushaltslösung gekommen wäre. Ich habe sie bewußt heute hier nicht mehr beantragt. Nun geht es über die andere Lösung. Wir haben hier Bedenken angemeldet, auch deswegen, weil uns die **parlamentarische Kontrolle der Preisfestsetzung** jetzt nicht mehr gewährleistet erscheint, jedenfalls nicht in ausreichendem Maße. Die Kontrolle der Preisentwicklung der Kraftwerkskohle nach § 3 Abs. 7 des Gesetzes ist uns zu schwach, als daß man nicht befürchten müßte, daß unter dem Druck des Steinkohlenbergbaues — tun wir doch nicht so, als ob es so etwas nicht gäbe; natürlich gibt es so etwas — die gesetzlich garantierte **Monopolstellung der Kraftwerkskohle** und die eröffnete bequeme Finanzierungsmöglichkeit künftig zumindest die Gefahr in sich schließen, daß das ausgenutzt wird. Auch das war für uns ein Grund, uns für die Haushaltslösung einzusetzen, weil dann diesem Vorteilesuchen in gewissem Sinne ein Riegel vorgeschoben worden wäre.

Ein letzter Satz. Wenn gesagt wird, die Kohle würde ihre Kosten dann eben auf andere Weise hereinzuholen versuchen, so ist dazu zu sagen: Das zeigt ja die Monopolstellung dieser Geschichte. Das ist der tiefe Grund, warum man an sich für eine andere Lösung als die hier gewählte eintreten müßte.

Ich wiederhole noch einmal: wir sind für dieses Gesetz, wir sind für die stärkere Verstromung der Kohle; nur sind wir der Auffassung, daß die Unebenheiten, die in diesem Gesetz noch sind, behoben werden können, ohne daß der Gesetzeszweck in Frage gestellt wäre.

**Präsident Kubel:** Ich danke Ihnen. Herr Bundesminister für Wirtschaft hat noch einmal ums Wort gebeten. Ich darf es ihm erteilen.

**Dr. Friderichs,** Bundesminister für Wirtschaft: Ich will nur keinen Irrtum bestehenlassen, der offensichtlich die Motivation für die Bedenken des Landes Bayern ist. Herr Kollege Jaumann, Sie haben von den **Transportkosten** gesprochen. Exakt dies wird ja mit diesem Gesetz geregelt. Wenn Sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Steinkohle von der Ruhr nach München transportieren und dort verstromen, dann wird in München die Wärmepreisdifferenz zwischen der Steinkohle und dem Öl errechnet, und in dieser Wärmepreisdifferenz sind die Transportkosten von Gelsenkirchen oder Bottrop oder woher auch immer darin, und die werden ausgeglichen. Insofern ist dieses Motiv durch die vorliegende Gesetzesfassung

(C)

(D)

(A) exakt ausgeräumt. Und wenn Sie das Kraftwerk in Frankfurt bauen und den Strom von Frankfurt nach München transportieren, dann werden selbstverständlich die Transportkosten von Bottrop nach Frankfurt, in der Wärmepreisdifferenz berechnet, ausgeglichen, und die Kosten der Überleitung des Stromes nach Frankfurt, sofern sie nur kohlebedingt sind, gehen ebenfalls ein. Um es klar zu sagen: die übrigen Stromtransportkosten sind allerdings nicht Aufgabe eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle. Aber die Differenz-Transportkosten der Kohle gehen über die Wärmepreisdifferenz in diese Rechenformel ein und werden durch das vorliegende Gesetz exakt ausgeglichen. Bitte bauen Sie möglichst bald Steinkohlekraftwerke in Bayern!

(Zuruf von Minister Jaumann)

**Präsident Kubel:** Das Wort zu einem Zwischenruf, Herr Jaumann?

(Jaumann: Nein! — Heiterkeit)

Weitere Wortmeldungen? — Das Wort wird nicht mehr gewünscht. — Herr Bundesminister, die Schwierigkeit ist, daß die meisten Vertreter der Länder hier an Kabinettsbeschlüsse gebunden sind.

(B) Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern haben Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt. Ich muß nach § 31 der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Darf ich um das Handzeichen derer bitten, die den Vermittlungsausschuß anzurufen wünschen! — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zweiten Wohnungsbaugesetzes** und des **Wohnungsbindungsgesetzes** (Drucksache 666/74). Antrag des Landes Hessen

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 666/1/74 vor. Hessen und Schleswig-Holstein beantragen die Vertagung und Rückverweisung an die beteiligten Ausschüsse. Über diesen Vertagungsantrag müssen wir zuerst abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Vorlage ist **an die Ausschüsse zurückverwiesen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 689/74).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 689/2/74 auf. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Antrag zustimmen. — Das ist die Minderheit.

Wer der Empfehlung des Agrarausschusses Drucksache 689/1/74 folgt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1975**) und **Gutachten des Sozialbeirats** (Drucksache 716/74)

b) Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Achtzehntes Renten Anpassungsgesetz** — 18. RAG) (Drucksache 688/74).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung!

**Eicher**, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem **18. Renten Anpassungsgesetz** werden wie in den vergangenen Jahren auch im Jahre 1975 die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wiederum erhöht, und zwar insgesamt 12 Millionen Renten. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden am 1. Juli 1975 um mehr als 11 % steigen. Damit werden die Renten seit 1957 zum 18. Male an die Lohn- und Gehaltsentwicklung in der Bundesrepublik angepaßt.

Sie erreichen dadurch nahezu das Vierfache Ihres Standes von 1957. Wenn man sich das einmal gegenwärtigt, dann sind aus 100 DM Rente im Jahre 1957 vom 1. Juli 1975 an 385 DM geworden. Allein seit 1969 sind die Renten aus der Sozialversicherung um mehr als 83 % gestiegen; das heißt, aus je 100 DM Rente im Jahre 1969 werden am 1. Juli 1975 183 DM.

Meine Damen und Herren, Sie werden wohl mit mir darin übereinstimmen, daß die Rentner damit voll am wirtschaftlichen Wachstum beteiligt werden und in den jeweiligen Anpassungszeiträumen fühlbare reale Einkommenszuwächse erfahren haben.

(A) Der Ihnen von der Bundesregierung vorgelegte **Geszentwurf** bringt im einzelnen folgende **Verbesserungen**.

Erstens. Die rund 11 Millionen Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an um 11,1 % erhöht.

Zweitens. Rund 1 Million Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 um 11,8 % erhöht.

Drittens. Die Altersgelder aus der Altershilfe für Landwirte werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 um 11,1 % aufgebessert. Diese Erhöhung kommt etwa 625 000 Beziehern von Altersgeld und Landabgaberechte zugute.

Dieses Gesetz, meine Damen und Herren, ist für die Einkommenssituation eines großen Teils unserer Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Die Rentner erwarten eine zügige Verabschiedung des Gesetzes, und ich bitte Sie daher, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Kollege Geissler aus Rheinland-Pfalz.

**Dr. Geissler** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land **Rheinland-Pfalz** begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf eines 18. Rentenanpassungsgesetzes vorgesehene Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,1 %. Wir begrüßen es besonders — wer die Debatten in diesem Hause im Gedächtnis hat, weiß das —, daß der vorgezogene Anpassungszeitpunkt 1. Juli nun nicht mehr politisch umstritten ist.

Die Beratung des 18. Gesetzes zur Anpassung der Renten seit der Großen Rentenreform von 1957 und des 6. Rentenanpassungsberichts seit dem Jahre 1969 findet allerdings in einer Zeit statt, in der unsere Bürger in hohem Maße beunruhigt und verunsichert sind. Die Aussichten der Entwicklung der Arbeitslosenzahl und der Kurzarbeiter bei nach wie vor hoher Inflationsrate, die Deckungslücken von weit mehr als 50 Milliarden DM in den öffentlichen Haushalten, die sehr ernste Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit und die drohende Steigerung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung auf selbst nach den unrealistischen Daten des jetzt vorgelegten Sozialbudgets der Bundesregierung zwischen 70 bis 100 Milliarden DM bei Ansteigen der durchschnittlichen Beiträge auf wahrscheinlich über 13 % in der gesetzlichen Krankenversicherung, — diese Gesamtsituation kann natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die **Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung** bleiben.

In dieser Situation sollte uns allen daran gelegen sein, die Voraussetzungen für eine sachgerechte, solide und beständige Sozialpolitik zu schaffen. Zu diesen Voraussetzungen gehört, daß wir objektive und nachprüfbare Daten als Grundlage für unsere politischen Entscheidungen erhalten. Einen

Beitrag dazu will die Landesregierung von Rheinland-Pfalz mit ihren Anträgen zum Rentenanpassungsgesetz leisten. (C)

Der Antrag, die **automatische Rentenanpassung** einzuführen, ist erfreulicherweise vom Arbeits- und Sozialausschuß bereits übernommen worden. Sie wissen, daß sich neben der Bundesregierung vor allem der Sozialbeirat mehrfach für die automatische Rentenanpassung ausgesprochen hat. Der Beirat stützt sich dabei einmütig — wie ich meine, mit Recht — auf die Erwägung, daß eine Minderung oder gar ein Unterlassen der Rentenanpassung aus gesamtwirtschaftlichen oder stabilitätspolitischen Gründen nicht in Betracht kommen kann und daß auch einer etwa angespannten finanziellen Situation der Rentenversicherung gegebenenfalls mit anderen Maßnahmen begegnet werden müßte. Die Einführung der Automatik wäre also ein beachtlicher Beitrag zur Sicherung des Prinzips der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente.

In der Drucksache 688/2/74 finden Sie den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, die Verantwortung für die **Erstellung der Rentenfinanzvorausschätzungen** künftig von der Bundesregierung auf ein unabhängiges Gremium, nämlich den **Sozialbeirat** zu übertragen und außerdem die Voraussetzungen methodisch zu ändern. Meine Damen und Herren, die Renten müssen auch in Zukunft gesichert sein. Der Versicherte muß zugleich wissen, mit welchen Beiträgen er in der Zukunft zu rechnen hat, und die Sozialpolitik muß wissen, ob die Finanzen für Leistungsverbesserungen ausreichen oder nicht. Damit die **Vorausberechnungen** nicht zur Glaubenssache werden, sollten die dazu notwendigen Daten nicht mehr von der Bundesregierung, sondern von einem unabhängigen Gremium erstellt werden, damit das Vertrauen in die Stabilität der Rentenversicherung auf etwas soliderem Fundament ruhen kann. (D)

Ich zitiere aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Oktober 1973, in der gesagt wird, daß die Projektionsdaten, die bisher von der Bundesregierung exakt zur Berechnung der Rentenfinanzvorausschätzungen vorgelegt worden sind, stets auf das hinauslaufen, was gesamtwirtschaftlich erreicht werden sollte und unter Beachtung der Orientierungsdaten auch erreicht werden könnte, während jede Aussage darüber fehlt, was man wahrscheinlich erreichen wird. Das Zitat geht weiter:

Die Mathematiker im Bundesarbeitsministerium sind bei ihren Berechnungen nicht unabhängig . . . Sachkenner im Bundesarbeitsministerium

— so das Zitat im folgenden —

schätzen die Möglichkeiten der Prämissenmanipulation so hoch ein, daß sie die zynisch-hilflose Feststellung rechtfertigen können: „Wir er rechnen jeden gewünschten Überschuß und jedes gewünschte Defizit.“

Meine Damen und Herren, dies darf exakt nicht sein. Es geht dabei vor allem um die Erarbeitung der den Finanzvorausschätzungen zugrunde liegenden Annahmen. Es darf nicht der geringste Anschein entstehen, als ob die Annahmen unter dem Druck einer

- (A) bestimmten Interessenlage zustande gekommen sein könnten. Ich erhebe hier nicht — das möchte ich ausdrücklich sagen — den Vorwurf der Manipulation. Aber das Bundesarbeitsministerium und die Bundesregierung sind bei diesen Vorausschätzungen selbstverständlich immer Interessent, Partei im politischen Sinne. Zum Beweis dieser Aussage darf ich daran erinnern, daß die Bundesregierung bei der Diskussion um die Rentenänderung 1972 ihre Vorausschätzung von 34 Milliarden DM innerhalb weniger Jahre auf über 200 Milliarden DM Rentenversicherungsvermögen bis 1987 korrigiert hat, was dazu geführt hat — die Auswirkungen spüren wir heute —, daß die Leistungsverbesserungen in diesem Umfang gesetzlich verankert worden sind, die heute wahrscheinlich der Grund dafür sind, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Rentenversicherungsträger nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen für die Krankenversicherung der Rentner in vollem Umfang zu erfüllen.

Wir würden es vorziehen, wenn ein ähnlich effektives Verfahren gefunden werden könnte, wie wir es für den Bereich der Wirtschaftspolitik kennen. Dort erstattet der unabhängige Sachverständigenrat mit seiner Autorität ein Gutachten, zu dem dann die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht Stellung nimmt. In der Sozial-, in der Rentenpolitik ist es genau umgekehrt. Hier wird das Gutachten von der Bundesregierung erstellt. Dazu nehmen die Fachleute Stellung, ohne daß es noch geändert werden kann.

- (B) Diese Dokumente, wie wir sie in der Wirtschaftspolitik haben, sind in der Tat wertvolle Orientierungs- und Entscheidungshilfen für Politik und Wirtschaft. Wir sollten ein ähnliches Verfahren entwickeln und zugleich die Notwendigkeit, mit Alternativen zu rechnen, gewissermaßen institutionell mit einbauen.

Das jüngste Beispiel, das ich vorhin schon angeführt habe, für die Berechtigung dieses unseres Vorschlags bilden die Auseinandersetzungen um den jetzt vorgelegten **Regierungsentwurf zur Krankenversicherung der Rentner**, mit dem wir uns in diesem Hause in drei Wochen beschäftigen werden. In diesem Gesetzentwurf, der zur Zeit in unseren Ausschüssen beraten wird, werden die Zahlungen der Rentenversicherung an die Krankenversicherung zur Abdeckung der Krankheitskosten der Rentner für die Zeit nach 1975 ausdrücklich an die Ergebnisse der Rentenfinanzvorausschätzung geknüpft; ein weiterer Beweis für die Berechtigung dessen, was ich eben gesagt habe. Der Entwurf ist bekanntlich fachlich höchst umstritten. Er kann zu einer zusätzlichen Belastung der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 275 Milliarden DM bis 1988 führen; eine Entwicklung, die die Länder, die hier besondere politische Verantwortung für die gesetzlichen Krankenkassen haben, mit größter Sorge erfüllen muß. Wir würden es daher lebhaft begrüßen, wenn wir für unsere Entscheidung, wie die Krankenversicherung der Rentner endgültig geregelt werden soll, nicht nur auf das Zahlenwerk der Bundesregierung angewiesen wären. So ist die Übertragung der Ver-

antwortung für die Rentenfinanzvorausschätzungen (C) auf ein unabhängiges Gremium auch aus diesem Grunde ein dringendes Gebot der Stunde.

Nach unseren Vorstellungen könnten dem **Sozialbeirat** als diesem unabhängigen Gremium noch **weitere Aufgaben** übertragen werden. So könnten unter seiner Verantwortung auch Vorausschätzungen über die finanzielle Entwicklung der Krankenversicherung oder der Sozialhilfekosten angestellt werden; beides sind Felder, die gerade besonders unsere Aufmerksamkeit — die Aufmerksamkeit der Länder — verdienen.

Meine Damen und Herren, unsere Bürger haben auch in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten Vertrauen in ihre Sozialversicherung. Jedermann in der Bundesrepublik weiß, daß er gegen die Grundrisiken des Lebens gesichert ist. Jedermann darf darauf vertrauen, daß er auch in den kommenden Jahren gegen diese Risiken gesichert bleibt. Wir sollten daher gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um dieses Vertrauen zu erhalten und diese Sicherheit zu gewährleisten. Ich darf Sie daher bitten, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat noch einmal Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

**Eicher,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte mich an der Diskussion über die Horror-Zahlen, die Herr Minister Geissler hier vorgetragen hat, nicht beteiligen; denn die Entwicklung hat bisher immer wieder deutlich gezeigt, daß diese Schwarzmalerei, aus der Vergangenheit wie auch heute, falsch war. Wie sollten die Bürger in unserem Land in einer Zeit, die sicherlich nicht einfach ist, nicht mit Zahlen und Angaben verschrecken, die falsch sind. Die **Finanzierung der Renten** war in der Vergangenheit gesichert und wird in der Zukunft gesichert sein. (D)

Nun noch einige Bemerkungen zu der Übertragung der Aufgaben zur längerfristigen Vorausberechnung auf den **Sozialbeirat**. Ich kann dazu nur sagen, daß ich diesen Antrag nicht für sinnvoll halte, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens. Der Sozialbeirat selbst möchte mit dieser Aufgabe nicht betraut werden. Mit einem Schreiben vom 21. November dieses Jahres hat der Vorsitzende des Sozialbeirates nach eingehender Diskussion dieser Frage im Sozialbeirat dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes mitgeteilt — Herr Präsident, ich darf mit Ihrer Zustimmung zitieren —:

Der Sozialbeirat hat mich  
— seinen Vorsitzenden —  
beauftragt, Sie  
— den Bundesarbeitsminister —

zusätzlich darüber zu informieren, daß der Sozialbeirat eine solche Übertragung der Verantwortung für unerwünscht hält.

(A) Zweitens. Herr Minister Geissler, wenn und soweit hinter Ihrem Vorschlag — das ist in Ihren Ausführungen ganz deutlich geworden, obwohl Sie es zum Schluß versucht haben abzuschwächen — der **Vorwurf der Manipulation** der Vorausberechnung für politische Zwecke stehen sollte, so muß ich einen solchen Vorwurf mit großer Entschiedenheit zurückweisen. Die Vorausberechnungen beruhen stets auf vorsichtigen und auf breiter Grundlage abgestimmten Annahmen über die künftige Entwicklung.

Dem seit sechs Jahren erfolgreich arbeitenden **Abstimmungskreis**, in dem diese **Grundannahmen festgelegt** werden, gehören neben den beteiligten Bundesministerien der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Rentenversicherungsträger selbst an. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Abstimmungskreises bieten auch in Zukunft die Gewähr dafür, daß die Ausgangswerte sowie die Annahmen und die Berechnungsmethoden der Vorausberechnung objektiv und sachlich beurteilt werden. Die Abgewogenheit der Annahmen bei den Vorausberechnungen ist im übrigen vom Sozialbeirat selbst immer wieder begrüßt worden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, Herr Sozialminister Geissler, noch auf etwas anderes hinweisen. Der Herr Bundesarbeitsminister hat bereits im April 1972 in einem persönlichen Schreiben an seinen Amtsvorgänger Herrn Katzer die **Teilnahme von Mitgliedern des Planungsstabes der CDU/CSU-Fraktion** an den Gesprächen dieses Abstimmungskreises **angeboten**. Wir haben ja nichts zu verheimlichen, wie das manchmal von interessierter Seite in der Öffentlichkeit so dargestellt wird. Leider, Herr Minister Geissler, warten wir noch heute auf eine Antwort aus Ihren Reihen. Wäre die Opposition diesem Angebot gefolgt, so brauchten Sie sich nicht alle Jahre wieder über die angeblich so finsternen Absichten der Bundesregierung Sorgen zu machen; denn dann wären Sie aus erster Hand unterrichtet.

(B) Was die Frage betrifft, ob dem **Sozialbeirat weitere Aufgaben** auf dem Gebiet der sozialen Sicherung übertragen werden sollten, so hat der Sozialbeirat selbst schon verschiedene Möglichkeiten seiner künftigen Aufgabenstellung diskutiert. Eine abschließende Meinungsbildung hat er sich aber noch vorbehalten. Der Sozialbeirat ist immer eine Institution gewesen, in der die an der Sozialpolitik beteiligten Gruppen und Kräfte ein offenes Gespräch führen konnten, das stets dazu beigetragen hat, daß Einseitigkeiten vermieden und die sozialpolitische Diskussion versachlicht worden ist. Es wäre deshalb gut und würde der Sache nur dienen, wenn erst die anstehende Diskussion im Sozialbeirat abgewartet werden würde.

Zu dem weiteren Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, die Vorausberechnungen inhaltlich fortzuentwickeln und methodisch zu reformieren, möchte ich nur folgendes sagen. Bundesregierung und Sozialbeirat beschäftigen sich schon lange mit den Fragen der **15jährigen Vorausberechnung**. Die vom Sozialbeirat aufgezeigten Probleme waren für die Bundesregierung Veranlassung, gemeinsam mit

diesem Sachverständigengremium zu überlegen, (C) welche Möglichkeiten hierfür gefunden werden könnten. Nur sind die dabei zu lösenden Probleme nicht so einfacher Natur, wie es das antragstellende Land anscheinend annimmt. Die Bundesregierung wird aber gemeinsam mit dem Sozialbeirat bemüht sein, zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen. Deshalb sollten, meine Damen und Herren, die Ergebnisse der gemeinsam mit dem Sozialbeirat angestellten Überlegungen abgewartet werden, um auf der Grundlage eines durchdachten Konzepts zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

**Präsident Kubel:** Noch einmal Herr Minister Geissler (Rheinland-Pfalz).

**Dr. Geissler** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Eicher, der **Abstimmungskreis** unterhält sich — das wissen Sie doch — gar nicht über die Annahmen — das heißt über die Daten —, die der Vorausberechnung zugrunde liegen, sondern er nimmt sie aus den Jahreswirtschaftsberichten der Bundesregierung entgegen. Sie wissen, daß die Bundesbank zum Beispiel bei den letzten beiden Malen ihren Protest hiergegen zu Papier gebracht hat, ohne daß dies nachher bei Ihren Finanzberechnungen nur im geringsten eine Berücksichtigung gefunden hätte.

Daß der **Sozialbeirat** in der Form, wie er jetzt zusammengesetzt ist, die Übernahme dieser Aufgabe ablehnt, ist eine bare Selbstverständlichkeit. Natürlich müßte der Sozialbeirat mit einem wissenschaftlichen Dienst ausgestattet werden und einen ganz (D) anderen Apparat erhalten, als das bisher der Fall ist. Der Sozialbeirat hat überhaupt keinen Unterbau; infolgedessen kann er eine solche Arbeit nicht übernehmen. Geben Sie ihm diesen Unterbau und einen wissenschaftlichen Dienst, dann wird er die von uns empfohlene Arbeit leisten können und auch dazu bereit sein.

Die erwähnten 275 Milliarden DM befinden sich — ich erwähne das, weil Sie von Horror-Zahlen gesprochen haben — in Ihren eigenen Entwürfen zum **Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz**. 275 Milliarden DM würden auf die Rentenversicherungsträger zukommen, wenn eine andere Lösung bei der Krankenversicherung der Rentner gefunden werden würde, was mit anderen Worten hieße, daß ein Betrag von 275 Milliarden DM nach Ihren eigenen Aussagen von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt werden müßten. Auch die übrigen Zahlen, die ich genannt habe, sind keine „Horror-Zahlen“, sondern beruhen auf sehr pessimistischen Unterlagen. Im übrigen basieren sie auf Daten, die die Bundesregierung in den Jahreswirtschaftsberichten selber vorgelegt hat. Die Krankenkassen rechnen mit einer weiteren Steigerung der Beitragssätze auf eine Höhe von 14,5 Prozent. So weit sind wir noch gar nicht gegangen.

Meine Damen und Herren, Horror-Zahlen sind hier nicht vorgelegt worden. Wenn wir über die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sprechen, sollten wir exakte, überprüfbare Da-

- (A) ten zur Hand haben. Das ist das Petikum, das hinter unseren Anträgen steht.

**Präsident Kubel:** Weiter wird das Wort nicht gewünscht?

(Widerspruch)

— Verzeihung, ich habe Sie übersehen. Herr Eicher hat noch einmal das Wort.

**Eicher,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Diskussion, die ich mit Herrn Geissler an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten immer wieder führe, nun hier heute nicht unnötig fortsetzen. Aber zwei Dinge müssen klargestellt werden.

Erstens. Natürlich werden im **Abstimmungskreis** die Annahmen diskutiert. Wie überall in der Demokratie entscheidet die Mehrheit. Daß die eine oder andere Stelle anderer Auffassung ist, das — —

(Zuruf von Minister Dr. Geissler)

— Aber sicher! Dann sind Sie falsch unterrichtet. Ich empfehle Ihnen, Herr Minister Geissler, reagieren Sie auf unser Angebot aus dem Jahre 1972! Schicken Sie jemand in den Abstimmungskreis; dann werden auch Sie besser unterrichtet sein. Aus verschiedenen öffentlichen Diskussionen zwischen uns beiden wissen Sie genau, daß ich gern bereit bin, mit Ihnen in aller Öffentlichkeit über die Rentenversicherung zu diskutieren. Ich mache Ihnen dieses Angebot hier im Bundesrat.

(Weiterer Zuruf von Minister Dr. Geissler)

- (B) — Ja, dann machen wir das so! Dann werden wir uns auch noch über andere Horror-Zahlen unterhalten.

Zum zweiten Punkt. Für die Ablehnung des Sozialbeirates, diese Aufgabe zu übernehmen, möchte ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten wiederum den Vorsitzenden des Sozialbeirats selbst zitieren: Ebenso wichtig für die Ablehnung ist für den **Sozialbeirat** der folgende Gesichtspunkt. Seine — des Sozialbeirats — Aufgabe ist es, die **Vorausberechnung** kritisch zu würdigen. Er hat das bisher versucht und wird versuchen, die Methoden dazu weiter zu verbessern. Gerade darüber ist er in laufendem Kontakt mit dem Bundesarbeitsministerium. Würde der Sozialbeirat die Vorausberechnung selber anstellen, so würde er diese notwendige Aufgabe, sie unabhängig zu kritisieren, nicht mehr erfüllen können. Sowohl der Bundesregierung wie dem Parlament würde damit die Instanz der unabhängigen Kritik der Vorausberechnung verlorengehen, oder es müßte eine neue solche Instanz geschaffen werden. — Dies zu Ihrer Unterrichtung!

**Präsident Kubel:** Habe ich nun Recht, wenn ich sage: Das Wort wird nicht mehr gewünscht? — Es scheint so!

(Heiterkeit)

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **Renten Anpassungsbericht 1975** — Punkt 16 a der Tagesordnung. Die beteiligten Aus-

schüsse empfehlen, von dem Bericht **Kenntnis zu nehmen**. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Nun zum **Gesetzentwurf**. — Punkt 16 b der Tagesordnung. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucks. 688/1/74 vor, ferner ein Antrag Rheinland-Pfalz in Drucks. 688/2/74.

Wir stimmen zunächst über die Entschließungsempfehlung des AS-Ausschusses unter I der Drucksache 688/1/74 ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 688/2/74, die Ziff. 1. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziff. 2 zum selben Antrag. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit \*).

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs**) (Drucksache 762/74).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Hartkopf vom Bundesinnenministerium!

**Dr. Hartkopf,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, namens der Bundesregierung dafür Dank zu sagen, daß Sie den vorgelegten Gesetzentwurf trotz verkürzter Frist zur Beratung angenommen haben. Hinter dieser Bitte um zügige Behandlung steht unser sicherlich gemeinsamer **Wunsch, Fehlzahlungen und Doppelleistungen** vom 1. Januar 1975 ab zu vermeiden. Wegen dieses terminlichen Zugzwanges wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag bitten, entsprechend beschleunigt bei seinen Beratungen zu verfahren. Die Bundesregierung wäre dankbar, wenn der Bundesrat bereit wäre, die Angelegenheit gegebenenfalls am 19. Dezember dieses Jahres im zweiten Durchgang zu behandeln.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf gehört eindeutig zur **Reform des Steuerrechts und des Familienlastenausgleichs**. Diese Reform wird im Ergebnis von uns allen gemeinsam getragen. Mit dem jetzigen Entwurf sind darum auch keine dienstrechtlichen Strukturverbesserungen verbunden; es wird lediglich die in der bereits vorentschiedenen Grundkonzeption des Familienlastenausgleichs angelegte **Streichung des beamtenrechtlichen Kinderzuschlags** und der damit verbundene Ausgleich von Nachteilen vollzogen. Die notwendigen Mittel für diesen Ausgleich sind in der Gesamtrechnung enthalten, die der Steuerreform einigung zwischen Bund und Ländern zugrunde liegt.

Über die vorgesehene Streichung eines ebenso traditionellen wie sozial vorbildlichen Gehalts-

\*) Siehe Antrag auf erneute Abstimmung auf S. 451 D

(A) bestandteils ist bisher wenig gesprochen worden. Um so mehr ist vom vorgesehenen Ausgleich und von einer angeblichen Besserstellung des öffentlichen Dienstes die Rede. Lassen Sie mich daher klarstellen: In Anbetracht der Haushaltslage bei Bund, Ländern und Gemeinden geht es hier nicht um Geschenke an den öffentlichen Dienst, sondern ausschließlich darum, aus Gründen der Fürsorge Einbußen beim verdienten Gehalt so weit wie möglich zu vermeiden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene sogenannte **Eckmann-Lösung** auf der Basis von 2 800 DM hat den Nachteil, daß bei größeren Gruppen des öffentlichen Dienstes gewisse finanzielle Nachteile verbleiben. Wegen der bestehenden Haushalts- und Wirtschaftslage ist es die Auffassung der Bundesregierung, insoweit diesen Mitarbeitern eine Einbuße zuzumuten.

Als **Alternativmodell** zu der Eckmann-Lösung wäre auch ein **Ausgleich nach Gehaltsschichten** möglich gewesen, die sogenannte **Tarifklassenlösung**. Der Eckmannlösung ist deshalb eindeutig der Vorzug gegeben worden, weil sie an dem bewährten Grundsatz im öffentlichen Dienst festhält, Kind gleich Kind zu behandeln; und weil die konsequente Weitergabe der Ausgleichsbeträge nach oben und unten im besonders belasteten unteren Bereich eine gewisse soziale Komponente darstellt.

Dieser Gesetzentwurf, dem lediglich Ausgleichsfunktion zukommt, paßt durch seinen maßvollen Zuschnitt und mit seinem sozialen Akzent nach unserer Überzeugung durchaus in die gegenwärtige Situation. Ich wäre Ihnen deshalb sehr verbunden, wenn Sie mit mir die gerade aus Anlaß dieses Entwurfs geäußerte, nicht immer differenzierte und qualifizierte Kritik am öffentlichen Dienst insoweit als unberechtigt zurückweisen würden.

(B)

**Präsident Kubel:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehle dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG keine Einwendungen zu erheben.

Ferner liegen Ihnen vor in Drucksache 762/1/74 ein Antrag Bayerns und in Drucksache 762/2/74 ebenfalls ein Antrag Bayerns.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag Bayerns in Drucksache 762/1/74. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen dann über den Antrag Bayerns in Drucksache 762/2/74 ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG zu dem Gesetzentwurf die sieben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Annahme als Kind** (Drucksache 691/74).

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Klug, Hamburg.

**Prof. Dr. Klug** (Hamburg), Berichterstatter: Herr (C) Präsident, ich gebe meinen Bericht zu Protokoll \*).

**Präsident Kubel:** Ich danke Ihnen namens des Hohen Hauses dafür.

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär de With vom Bundesjustizministerium!

**Dr. de With,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Familienrecht hat nach dem Zweiten Weltkrieg wesentliche Wandlungen erfahren. Ich erinnere an das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, an das Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 und an das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder von 1969.

Auch in dieser Legislaturperiode ist der Gesetzgeber aufgerufen, wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts zu treffen. Ihm liegen Entwürfe eines Ersten Eherechtsreformgesetzes und eines neuen Rechts der elterlichen Sorge vor. Die Notwendigkeit, das Verhältnis Eltern/Kinder neu zu regeln, kann zum einen aus dem Auftrag des Grundgesetzes hergeleitet werden, das in Art. 6 die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder hervorhebt und in Art. 3 dem Staat auferlegt, jedem möglichst die gleiche Chance zu gewähren; die Notwendigkeit folgt zum anderen aber auch daraus, daß das überkommene Familienrecht, das Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden ist, mit der sozialen Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmt.

(D)

Ganz besonders steht das **Recht der Annahme an Kindes Statt** des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Widerspruch zur sozialen Wirklichkeit. Eine Reihe von Gesetzesänderungen hat daran kaum etwas geändert.

Anders als der Gesetzgeber am Ende des vorigen Jahrhunderts, der in erster Linie an den Fortbestand des Namens und des Vermögens dachte, sehen wir heute die Annahme eines Kindes als Mittel an, ein gefährdetes Kind, das sonst in einer Pflegestelle oder in einem Heim aufwachsen müßte, in eine harmonische und lebensfähige Familie einzugliedern. Denn wir wissen, daß es das Beste für die Entwicklung eines Kindes ist, wenn es in einer solchen Familie wie ein eigenes Kind heranwächst.

Jährlich werden zwar bisher 7 000 bis 8 000 Kinder auf diese Weise vor einem ungewissen Schicksal bewahrt; noch immer aber gibt es für eine erhebliche Anzahl von Kindern keine Möglichkeit zur Adaption.

Der Entwurf der Bundesregierung schlägt ein **Annahmeverfahren** vor, das dieser Zielrichtung entspricht. Das Kind soll nicht mehr durch privatrechtlichen Vertrag, der lösbar ist, sondern durch einen endgültigen, unanfechtbaren Ausspruch des Vormundschaftsgerichtes — durch die sogenannte Dekretadoption — in die neue Familie eingegliedert

\*) Anlage 8

(A) werden. Das Kind soll für immer in die neue Familie integriert sein. Das Kind soll sich ferner — im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht — uneingeschränkt als Mitglied der neuen Familie fühlen können. Deshalb beruht der Entwurf auf dem **Grundsatz der Volladoption**. Die Verwandtschaft des Kindes zur leiblichen Familie erlischt; das Kind wird wie ein eigenes Kind der Adoptiveltern Vollmitglied der neuen Familie.

Ich darf hervorheben, daß eine weitgehende Übereinstimmung über die Ziele und die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes besteht. Das haben die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates gezeigt. Der Deutsche Bundestag hat schon bei den Beratungen der Vorabnovelle im Jahre 1973 betont, wie dringlich es ist, ein neues Adoptionsrecht zu verabschieden. Die Bundesregierung geht deshalb zuversichtlich davon aus, daß der Entwurf des Gesetzes über die Annahme als Kind noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden wird.

**Präsident Kubel:** Das Wort wird weiter nicht gewünscht!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 691/1/74 und zu Drucksache 691/1/74 vor.

Zur Abstimmung rufe ich in Drucksache 691/1/74 Ziff. 1 auf. Die Empfehlungen unter a und b schließen sich aus.

Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 a ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 1 b erledigt.

(B)

Zu Ziff. 2 bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 3 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 4 widerspricht der Rechtsausschuß ebenfalls. Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zu Ziff. 5 das Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Der Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 6 c widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 6 c zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 7 a und b widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 7 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zu Ziff. 7 b das Handzeichen bitte! — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 8 bis Ziff. 10 gemeinsam ab. — Es erheben sich keine Bedenken. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 a und b! — Die Mehrheit.

Ziff. 13! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 a! — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 14 b widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 14 b zustimmen will, der möge ein Handzeichen geben. — Das ist die Minderheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind — ich nehme das an —, stimmen wir über Ziff. 15 bis Ziff. 26 gemeinsam ab. — Es liegen keine Bedenken vor. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Ziff. 34! — Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Zu Ziff. 36 a bis c bitte ich um Ihr Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(D)

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 690/74).

Das Wort hat Herr Minister Hellmann, Niedersachsen.

**Hellmann** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe für das Land **Niedersachsen** folgende **Erklärung** abzugeben.

Das Land Niedersachsen wird sich bei der Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den Gesetzentwurf abzulehnen, der Stimme enthalten.

Das Bemühen der Bundesregierung, die Statistiken im Bereich des produzierenden Gewerbes zusammenzufassen und zu einem **geschlossenen Erhebungssystem** zu gelangen, findet unsere Anerkennung. Nur so erhalten Bund und Länder den erforderlichen umfassenden Überblick über die konjunkturelle Entwicklung in der Gesamtwirtschaft und in den einzelnen Produktionszweigen. Die **regionale Gliederung der Daten** schafft erstmals eine gesicherte Basis, auf der die für Niedersachsen und

(A) andere Länder besonders gewichtigen Probleme der regionalen Wirtschaftspolitik angegangen werden können.

Wenn Niedersachsen dennoch dem Entwurf nicht zustimmt, so ist dafür der **personelle und finanzielle Aufwand** maßgebend, den dieses Gesetz und eine Fülle anderer bereits bestehender oder von der Bundesregierung beabsichtigter Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet der Statistik von uns erfordern. Es ist unumgänglich, den Gesamtbereich der Statistik sehr kritisch daraufhin zu überprüfen, welche Erhebungen unverzichtbar und von den **statistischen Ämtern** zu bewältigen sind. Diese Aufgabe kann nur von der Bundesregierung gelöst werden, wie es auch der Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 508/74 — vorsieht, den der Bundesrat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 behandelt hat.

Da über das weitere Vorgehen bei der Behandlung dieses Antrages in den Ausschüssen Meinungsverschiedenheiten entstanden sind, wird Niedersachsen einen eigenen Antrag im zweiten Durchgang einbringen, von dem wir hoffen, daß er die unterschiedlichen Auffassungen überbrücken kann. In dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das statistische Arbeitsprogramm für den Zeitraum bis 1981 unter Festlegung von Prioritäten zu überprüfen und in einem Bericht darzulegen, welche der vorhandenen und vorgesehenen Statistiken unter Berücksichtigung der Arbeitskapazität der statistischen Ämter durchführbar und unerläßlich sind.

(B) Von der Antwort der Bundesregierung auf diese Aufforderung wird Niedersachsen sein Verhalten bei der Abstimmung im zweiten Durchgang abhängig machen.

**Präsident Kubel:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 690/1/74, ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 690/2/74, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 690/3/74 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 690/4/74.

Ich rufe zunächst die Drucksache 690/1/74 auf und lasse über die Empfehlung unter Abschnitt I auf Ablehnung des Gesetzentwurfes abstimmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der federführende Wirtschaftsausschuß dieser Empfehlung widerspricht.

Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ich rufe Abschnitt II Ziff. 1 der Drucksache 690/1/74 auf. Wer dafür ist, gebe mir ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nun über Ziff. 1 des Antrags Bayerns in Drucksache 690/4/74 abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren in der Drucksache 690/1/74 fort.

Ziff. 2 in Abschnitt III! — Angenommen.

(C) Wir stimmen nun über Ziff. 2 des bayerischen Antrages ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kehren zurück zur Ausschußdrucksache 690/1/74.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ich rufe den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 690/2/74 auf.

(Dr. Schwarz: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Kollege Schwarz!

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Hinblick auf die Formulierung, die in der Drucksache 690/2/74 enthalten ist, hat sich eine gewisse Neufassung als notwendig erwiesen.

Ich stelle den Antrag in folgendem Wortlaut.

Der Bundesrat sieht sich nur dann in der Lage, dem Gesetz im zweiten Durchgang zuzustimmen, wenn in Verfolgung des Antrages des Landes Baden-Württemberg für eine Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik — Drucksache 508/74 — eine Einschränkung des bestehenden statistischen Programms erreicht wird. Die Statistischen Landesämter sind insbesondere durch bundesgesetzliche Aufgaben bis an die Grenze ihrer Kapazität ausgelastet. Die angespannte Haushaltslage der Länder verbietet auf absehbare Zeit eine Stellenvermehrung. Daher bedarf es einer Überprüfung des bisherigen Umfangs der Bundesstatistik mit dem Ziel einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten einschränkenden Neuordnung. (D)

**Präsident Kubel:** Ich danke Ihnen. Der mündliche Antrag auf Änderung des gedruckten Antrages ist klar.

Wer dem Antrag in dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

**Meyer** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Darf ich die Bitte äußern, bei dem **Tagesordnungspunkt 16** die Abstimmung zu dem Absatz 2 im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz noch einmal zu wiederholen. Ich habe den Eindruck, daß im allgemeinen von der Annahme ausgegangen wurde, es werde über den Antrag geschlossen abgestimmt. Dieser Eindruck ist jedenfalls auch bei mir entstanden.

**Hellmann** (Niedersachsen): Ich erhebe Widerspruch gegen eine nochmalige Abstimmung. Die Abstimmung war klar und eindeutig.

(A) **Präsident Kubel:** Ich darf sagen, daß wir uns im Präsidium darüber einig sind, daß die Abstimmung korrekt und klar durchgeführt worden ist. Es tut mir leid, ich kann die Abstimmung nicht wiederholen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die **Körung von Hengsten** (Drucksache 702/74).

Zur Abstimmung stehen die Empfehlungen auf Drucksache 702/1/74.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2 a! — Angenommen.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vierte** Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) (Drucksache 650/74).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ihnen liegt vor die Drucksache 650/1/74 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, außerdem die Drucksache 650/2/74 mit einem Antrag Hamburgs. Ich darf zunächst über die Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen lassen.

(B)

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2 a und 2 b schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 2 a und Ziff. 11 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Diesen Empfehlungen widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer den beiden Ziffern 2 a und 11 zustimmen will, möge ein Zeichen geben. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 b! — Abgelehnt.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5 stelle ich zurück bis zur Abstimmung über Ziff. 14.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8 — Angenommen.

Über Ziff. 9 lasse ich allein abstimmen, unbeschadet des Zusammenhangs mit Ziff. 18. — Ziff. 9 ist angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 a.

Ziff. 12 a und 12 b schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 12 a auf. — Das ist die Minderheit. Ich

stelle Ziff. 12 b zur Abstimmung. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ziff. 12 c! — Angenommen.

Ich rufe nunmehr den Antrag Hamburgs auf Drucksache 650/2/74 auf. — Abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 650/1/74 fort.

Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 14 und die zurückgestellte Ziff. 5 stehen wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zur Abstimmung. — Angenommen.

Ziff. 15! — Angenommen.

Ziff. 16! — Angenommen.

Ziff. 17! — Angenommen.

Ziff. 18 a! — Angenommen.

Ziff. 18 b! — Angenommen.

Ziff. 18 c und 18 e schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 18 c auf! — Angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 18 e.

Ziff. 18 d und 18 f schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 18 d auf. — Angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 18 f.

Ziff. 19! — Angenommen.

Ziff. 20! — Angenommen.

Ziff. 21! — Angenommen.

Ziff. 22! — Angenommen.

Ziff. 23! — Angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 24.

**Meyer** (Rheinland-Pfalz): Ich bitte bei Ziff. 24 um getrennte Abstimmung. Ich möchte Ziff. 24 a nicht zustimmen.

**Präsident Kubel:** Ich lasse getrennt abstimmen. Wer stimmt Ziff. 24 a zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 24 b und c! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Fünfte** Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) (Drucksache 660/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 660/1/74 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

(D)

- (A) Ziff. 5! — Angenommen.  
 Ziff. 6! — Angenommen.  
 Ziff. 7! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den **Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz** (StBauFVwV) (Drucksache 598/74).

Wortmeldungen dazu? — liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse stehen auf Drucksache 598/1/74. Bayern beantragt, der Verwaltungsvorschrift insgesamt nicht zuzustimmen. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 598/1/74 auf:

- Ziff. 1! — Angenommen. Damit entfällt Ziff. 2.  
 Ziff. 3! — Angenommen. Damit entfällt Ziff. 7.  
 Ziff. 4! — Angenommen.  
 Ziff. 5! — Angenommen.  
 Ziff. 6! — Angenommen.  
 Ziff. 8! — Angenommen.  
 Ziff. 9! — Angenommen.

(B)

- Ziff. 10! — Angenommen.  
 Ziff. 11! — Angenommen.  
 Ziff. 12! — Angenommen.  
 Ziff. 13! — Angenommen.  
 Ziff. 14! — Angenommen.  
 Ziff. 15! — Angenommen.  
 Ziff. 16! — Angenommen.  
 Ziff. 17! — Angenommen.

(C)

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Bayern beantragt, der Verwaltungsvorschrift insgesamt nicht zuzustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung wird die Zustimmungsfrage positiv gestellt. Ich frage daher: Wer will der Verwaltungsvorschrift zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Zu einzelnen Empfehlungen haben sich noch Folgeänderungen ergeben. Das Büro des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen sollte daher ermächtigt werden, diese noch in die Notifizierung einzubeziehen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall. Danke.

Ich darf den Bundesrat zur **nächsten Sitzung** am Donnerstag, dem 19. Dezember 1974, 9.30 Uhr, einladen und schließe hiermit die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.40 Uhr)

(D)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 413. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## (A) Anlage 1

Erklärung von Frau Minister Griesinger  
(Baden-Württemberg)

zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß auch künftig gesetzliche Vorschriften notwendig sind, welche die Mieter vor willkürlichen **Kündigungen des Mietverhältnisses** und unangemessenen Mieterhöhungen schützen und der besonderen Bedeutung der Wohnung für jeden Bürger als Mittelpunkt seines Lebens Rechnung tragen.

Die Landesregierung hatte sich in erster Linie deshalb für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden, weil nach ihrer Auffassung die **Studenten- und Jugendwohnheime** ausdrücklich von der Geltung des Gesetzes ausgenommen werden sollten, um dadurch sicherzustellen, daß die Träger dieser Heime an der bewährten Übung festhalten können, den Mietern nach Ablauf einer gewissen Mietzeit zu kündigen, um auch anderen Interessenten einen Heimplatz zukommen zu lassen. Ferner sollten unzumutbare Belastungen der Träger dieser Heime durch die Mietpreisregelung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe beseitigt werden.

(B) Im übrigen war die Landesregierung der Auffassung, daß im Vermittlungsausschuß noch einmal geprüft werden sollte, ob es nicht zweckmäßig ist, das Gesetz zunächst **bis Ende 1977 zu befristen**. Hierfür waren vor allem folgende Erwägungen maßgebend. Als das Wohnraumbekanntmachungsgesetz geschaffen wurde, überwog in den meisten Teilen der Bundesrepublik die Nachfrage nach Mietwohnungen das Angebot. Es war das erklärte Ziel des Gesetzes, die Mieter bis zum Abbau des Wohnungsfehlbestandes vor den sich aus dieser Marktlage ergebenden Schwierigkeiten zu schützen. Inzwischen hat sich die Situation auf dem Mietwohnungsmarkt entspannt. Ein größerer Nachfrageüberhang ist zwar noch in den Ballungsgebieten festzustellen. Überwiegend ist der Markt jedoch schon annähernd ausgeglichen.

Nicht von der Hand zu weisen ist zudem die Befürchtung, daß die fortdauernde beträchtliche Einschränkung der Vermieterrechte, die das Gesetz vorsieht, das Interesse am privaten Mietwohnungsbau lähmen wird. Wenn diese Folge einträte, wäre am wenigsten den Mietern gedient, die durch ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen am wirksamsten gegen ungerechtfertigte Kündigungen geschützt werden.

Worauf es vor allen Dingen ankommt, ist die Wiederherstellung stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse. Die derzeitige inflationäre Entwicklung zwingt gerade auch bei den Kostenmieten des sozialen Wohnungsbaus zu Mieterhöhungen, die unvermeidlich sind, um die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes zu erhalten. Angesichts von rd. 250 000—300 000 in der Bundesrepublik Deutschland leerstehenden Wohnungen ist die Gefahr inflationsbedingter Miet-

erhöhungen für die Mieter derzeit größer als die Gefahr ungerechtfertigter Kündigungen. (C)

Bei dieser Sachlage hätte vieles dafür gesprochen, die geltende Regelung mit den vom Bundestag beschlossenen Verbesserungen noch einige Zeit zu erproben und auf Grund der damit gewonnenen Erfahrungen zu prüfen, ob eine Übernahme als Dauerrecht wirklich zweckmäßig ist.

Obwohl es im Vermittlungsausschuß über diese Fragen nicht zu einer Einigung gekommen ist, sieht die Landesregierung von einem Einspruch gegen das Gesetz ab. Sie verkennt nicht, daß das Gesetz trotz der ihm noch anhaftenden Mängel den berechtigten Interessen der Vermieter besser Rechnung trägt als das geltende Recht: Es nimmt das vom Vermieter selbst bewohnte Zweifamilienhaus vom Kündigungsschutz aus, mindert die Anforderungen an die Begründung des Mieterhöhungsverlangens und eröffnet die Möglichkeit, Modernisierungskosten und gestiegene Kapitalzinsen in angemessenem Umfang auf die Mieten umzulegen.

Die Landesregierung betrachtet das Gesetz als einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer Regelung, die schließlich die widerstreitenden Interessen von Vermieter und Mieter noch angemessener abwägt und ausgleicht.

Ein interessengerechtes Mietrecht muß unter Einbeziehung sämtlicher flankierender Vorschriften in ein Wohnungsgesetzbuch eingearbeitet werden. Darin liegt eine große Aufgabe. Ein künftiges Wohnungsgesetzbuch muß klare und praktikable Normen enthalten; es muß die bisherige Rechtszersplitterung vereinheitlichen, nicht zuletzt, um die nicht leicht verständliche Materie für den betroffenen Bürger transparent zu machen. Ein selbständiges Wohnungsgesetzbuch wird schließlich dem Gesetzgeber die gewünschte Handhabe geben, auf Änderungen der Wohnungsmarktsituation weit flexibler zu reagieren, als dies bislang der Fall gewesen ist, und so den verschiedenartigen Interessen rascher und angemessener Rechnung zu tragen. (D)

Daß der Bundestag in einer zu dem Gesetz angenommenen Entschließung diese Ziele gleichfalls verfolgt, hat die Landesregierung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Sie geht davon aus, daß die Arbeiten an dem neuen Gesetzeswerk in Bälde aufgenommen werden.

## Anlage 2

Erklärung von Minister Dr. Schwarz  
(Schleswig-Holstein)

zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bedauert die Verabschiedung des **Zweiten Wohnraumbekanntmachungsgesetzes** in der vorliegenden Form. Zwar teilt die Landesregierung die dem Gesetz zugrunde liegende Auffassung, daß der Mieter gegen

- (A) willkürliche, nicht berechnete Kündigungen seines Mietverhältnisses sowie gegen unangemessene Erhöhungen des Mietzinses auch in Zukunft geschützt werden muß. Nach Meinung der Landesregierung wird indessen der für ein gedeihliches Verhältnis der Mietvertragsparteien erforderliche gerechte Ausgleich der Interessen durch das Gesetz nicht in der bestmöglichen Weise verwirklicht. Es steht insbesondere zu befürchten, daß sich die in dem Gesetz beibehaltene Vergleichsmietenregelung trotz aller Versuche, die Darleg- und Beweisbarkeit der ortsüblichen Vergleichsmiete zu verbessern, wiederum als unpraktikabel erweisen wird. Gerade auch im Interesse der Mieter wäre es erforderlich gewesen, dem Vermieter ein praktikables Verfahren an die Hand zu geben, um berechnete Mieterhöhungen ohne Eingriff in den Bestand des Mietverhältnisses durchführen zu können, da andernfalls die für die Wohnraumversorgung der Mieter unerläßliche Bereitschaft, sich auch von privater Seite im Wohnungsbau weiterhin zu engagieren, nachhaltig gefährdet erscheint.

Die mit dem Wohnraumkündigungsschutzgesetz verfolgte Absicht, **Dauerrecht** zu schaffen, hätte zudem eine grundlegende Überarbeitung des gesamten Kündigungsrechts für Mietverhältnisse im übrigen erforderlich gemacht; die weitergeltenden Vorschriften z. B. über die im Rahmen der Sozialklausel vorzunehmende Interessenabwägung oder über die Kündigungsfristen stehen zu dem neuen Kündigungsschutzrecht in zum Teil kaum lösbarem inhaltlichen Widerspruch. Die hier zutage tretenden, offengebliebenen mietrechtlichen Probleme beweisen nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung, daß allein der Umstand, daß das befristete Erste Wohnraumkündigungsschutzgesetz am 31. Dezember 1974 außer Kraft tritt, kein geeigneter Anlaß für dauerrechtliche Lösungen sein konnte; das Schaffen von Dauerrecht setzt eine umfassende Abwägung der grundlegenden Interessen der an einem Rechtsverhältnis beteiligten Parteien voraus, die nicht gelingen kann, solange — wie im Bereich des Mietrechts durch die überwiegend noch herrschende Wohnraumknappheit — das Gleichgewicht der Parteien gewichtigen Störungen unterliegt.

### Anlage 3

#### Umdruck 10/74

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 414. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 29. November 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

#### Punkt 3

Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes (Drucksache 732/74)

#### Punkt 8

Gesetz über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung (Drucksache 729/74)

#### Punkt 11

Elftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 768/74)

#### Punkt 13

Gesetz zu dem Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, Ergänzenden Internen Finanzabkommen und Ergänzungsprotokoll über die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973 (Drucksache 730/74)

#### II.

Dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

#### Punkt 4

Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Drucksache 731/74)

#### III.

Dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1, 87 b Abs. 2 GG zuzustimmen:

#### Punkt 9

Viertes Gesetz zur Änderung des Unterhaltsicherungsgesetzes (Drucksache 772/74)

#### IV.

Dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG zuzustimmen:

#### Punkt 10

Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 773/74)

#### V.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

#### Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 761/74)

(C)

(D)

(A) **Punkt 21**  
Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum **Abkommen** vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** über **Soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens (Drucksache 692/74)

**Punkt 22**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Norwegen** über die gegenseitige **Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 693/74)

**Punkt 23**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über **Flüchtlingsseeleute** (Drucksache 694/74)

**VI.**

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

**Punkt 24**

Neunte Verordnung zur **Durchführung** des Gesetzes zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 707/74, Drucksache 707/1/74)

(B)

**Punkt 36**

Verordnung zur **Regelung des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg** (Drucksache 712/74, Drucksache 712/1/74)

**Punkt 39**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das **Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung**** (Drucksache 703/74, Drucksache 703/1/74)

**VII.**

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen**:

**Punkt 26**

Verordnung über die für 1975 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung (**RV-Bezugsgrößenverordnung 1975**) (Drucksache 705/74)

**Punkt 27**

Verordnung über den **Beitrag in der Altershilfe für Landwirte** (GAL — Beitragsverordnung 1975) (Drucksache 704/74)

**Punkt 28**

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1973 (Drucksache 686/74)

**Punkt 29**

Verordnung zur **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1974** (Drucksache 713/74)

**Punkt 30**

Verordnung zur **Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 672/74, zu Drucksache 672/74)

**Punkt 31**

Zehnte Verordnung zur **Durchführung des Umsatzsteuergesetzes** (10. UStDV) (Drucksache 710/74)

**Punkt 32**

Vierte Verordnung zur **Änderung der Tabakverordnung** (Drucksache 706/74)

**Punkt 35**

Vierte Verordnung zur **Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 685/74)

**Punkt 37**

Dritte Verordnung zur **Änderung der Musterverordnung** (Drucksache 668/74) (D)

**Punkt 38**

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung** (Drucksache 701/74)

**VIII.**

Der **Veräußerung gemäß § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlage zuzustimmen**:

**Punkt 41**

**Tausch der dem Bund gehörenden Aktien der Gelsenberg AG gegen neue Aktien der VEBA AG** (Drucksache 720/74)

**IX.**

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung abzusehen**:

**Punkt 42**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 735/74)

**(A) Anlage 4****Erklärung von Senator Willms (Bremen)**  
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Für den **Senat der Freien Hansestadt Bremen** darf ich erklären, daß Bremen nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen wird. Der Bremer Senat ist dennoch der Meinung, daß die **Stützung der Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft** bzw. den Stromverbraucher nicht zu einer Festigung bzw. Verstärkung der Nachteile der revierfernen Regionen führen darf.

Eine einheitliche prozentuale Ausgleichsabgabe bewirkt aber eine überproportionale Belastung der Stromverbraucher in Gebieten mit höherem Strompreisniveau. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in ihren weiteren energiepolitischen Überlegungen diese Tatsache zu berücksichtigen, so daß künftige Entscheidungen im Energiebereich mit dem Ziel getroffen werden, ein einheitlicheres Strompreisniveau herzustellen.

**Anlage 5****Ausführliche Antragsbegründung von  
Staatsminister Jaumann (Bayern)**  
zu Punkt 12 der Tagesordnung**(B)**

Das **Dritte Verstromungsgesetz** ist von erheblicher Bedeutung, sowohl was das finanzielle Volumen der Förderungsmaßnahmen als auch was die energiepolitischen Auswirkungen betrifft. Wir stimmen dem Ziel zu, zur Erhöhung der Sicherheit unserer Energieversorgung die einheimischen Energieträger in möglichst großem Umfang zu nutzen, soweit dies unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Kosten und sonstiger Nachteile vertretbar ist. Die inländische Steinkohle soll in entsprechender Menge zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Die Regelung, die das Gesetz zu diesem Zweck trifft, muß jedoch erheblichen Bedenken und Einwänden begegnen, die in der Stellungnahme des Bundesrats vom 8. 3. 1974 wie in den Beratungen des Bundestags deutlich zum Ausdruck gekommen sind. Um einer machbaren, d. h. politisch bequemen Lösung willen wird eine ungleiche Verteilung von Nutzen und Lasten insbesondere in regionaler Beziehung in Kauf genommen.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Kosten der im Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen den Stromverbrauchern im Wege einer Ausgleichsabgabe aufzuerlegen; vielmehr sollten diese Kosten wie die anderer energiepolitischer Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt getragen werden. Die Verminderung der Mineralölabhängigkeit durch verstärkten Einsatz inländischer Steinkohle und die Erhaltung des deutschen Steinkohlenbergbaus, für die die Kohleverstromung eine wesentliche Vorbedingung

ist, kommen nicht nur den Stromverbrauchern, sondern den Energieverbrauchern in allen Sektoren, d. h. unserer ganzen Volkswirtschaft zugute. Die Stromwirtschaft ist deshalb zum Ansatzpunkt gewählt worden, weil sich hier der Steinkohleneinsatz am leichtesten erhalten und erhöhen läßt, nicht weil hier die Mineralölabhängigkeit ein gesamtwirtschaftlich gefährliches Ausmaß hätte. 1973 wurden 11,6 % des Stromverbrauchs in der öffentlichen Versorgung auf der Grundlage von Mineralöl erzeugt. Ein nennenswerter weiterer Anstieg des Mineralölanteils in der Stromerzeugung wäre auch ohne gesetzliche Maßnahmen allein aufgrund der Kostensituation unwahrscheinlich. Eine größere Mineralölversorgungskrise würde im Verkehrswesen und in der gewerblichen Produktion zu viel gravierenderen Ausfällen führen als in der Stromerzeugung. Wenn Sie einwenden, daß gerade in einem solchen Fall die Elektrizitätswirtschaft in der Lage sein müßte, mit erhöhter Stromerzeugung einzuspringen (etwa im Bereich der Haushaltsversorgung) oder ihre Mineralölfazilitäten anderen Verbrauchsbereichen zur Verfügung zu stellen (wie während der jüngsten Ölkrise geschehen), so beweist das nur meine These, daß es bei der Kohleverstromung nicht um die Absicherung von Risiken im Strombereich, sondern von generellen Risiken unserer Energieversorgung geht. Es kann keine Rede davon sein, daß die Haushaltsfinanzierung der Kohleverstromung, wie der Bundeswirtschaftsminister vor dem Bundestag ausgeführt hat, eine durch Subventionen verfälschte Zurechnung der Kosten der Stromversorgung darstellen würde; das Gegenteil ist der Fall, den Stromverbrauchern werden mit der Ausgleichsabgabe die Kosten einer im Gesamtinteresse unserer Energieversorgung getroffenen energiepolitischen Maßnahme zugerechnet.

**(D)**

Die Verteuerung des Stromverbrauchs durch die Ausgleichsabgabe ist energiepolitisch verfehlt, weil auf Sicht nur über den elektrischen Strom die relativ versorgungssichere Kernenergie in stärkerem Maße zur Deckung unseres Energiebedarfs eingesetzt werden kann und deshalb eine Ausweitung des Stromverbrauchs zu Lasten anderer End-Energieträger der Erhöhung der Versorgungssicherheit dient. Ich darf daran erinnern, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus diesem Grund in ihrer Vorlage „Auf dem Wege zu einer neuen energiepolitischen Strategie für die Gemeinschaft“ die Erhöhung des Stromanteils am End-Energieverbrauch von derzeit 25 % auf 35 % bis 1985 gefordert hat.

Die Ausgleichsabgabe muß insbesondere deshalb auf Widerspruch stoßen, weil sie als prozentualer Aufschlag auf die Strompreise die Stromverbraucher in den einzelnen Versorgungsgebieten ungleich belastet. Strukturschwache und revierferne Gebiete haben wegen der geringeren Stromverbrauchsichte und der kostengünstigeren Einsatzenergien in der Regel ein höheres Strompreisniveau. Es ist nicht richtig, wenn der Bundeswirtschaftsminister behauptet, daß die regionalen Strompreisdifferenzen unbedeutend sind und das Strompreisniveau in der

(A) Bundesrepublik sich stetig weiter angleicht. Länder wie Baden-Württemberg und Bayern, in denen das schwere Heizöl derzeit einen überdurchschnittlichen Anteil an der Stromerzeugung aufweist, mußten aufgrund der Ölpreisentwicklung 1974 Strompreiserhöhungen bis zu 19 % hinnehmen, während andere Länder, die in der Stromerzeugung weitgehend ölunabhängig sind, nur mit Erhöhungssätzen von 10—12 % belastet wurden. Die durch die Ölpreisentwicklung erhöhten Strompreisdifferenzen zuungunsten der revierfernen Länder werden durch die am Strompreis orientierte Ausgleichsabgabe weiter vergrößert. Das ist aber noch nicht alles.

Neue Steinkohlenkraftwerke in den revierfernen Gebieten könnten wegen der Transportkostenbelastung der Kohle nach der Regelung des Dritten Verstromungsgesetzes Strom nur zu den hohen Kosten der Ölkraftwerke liefern. In den Reviergebieten dagegen, wo der Wärmepreis der Kohle deutlich unter dem des Heizöls liegt, ergeben sich für die Stromerzeugung in Steinkohlenkraftwerken erhebliche Kostenvorteile. Die revierfernen Gebiete werden deshalb, um das Strompreisgefälle wenigstens längerfristig zu vermindern, in weit höherem Maße als die Reviergebiete Kernkraftwerke ausbauen müssen.

Die hohen Investitionskosten der Kernkraftwerke, für die die Bundesregierung bisher nicht bereit ist, Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen, bedingen jedoch zunächst eine weitere zusätzliche Belastung der Strompreise in den revierfernen Gebieten.

(B) Man sollte die Belastungen durch die Ausgleichsabgabe nicht zu bagatellisieren unternehmen, wie es der Bundeswirtschaftsminister leider getan hat. In einer wirtschaftspolitischen Situation, wo jährliche Preissteigerungsraten von nur 5 % schon als Traumgrenze betrachtet werden, erscheinen freilich 3,24 % nicht hoch. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß es sich für den Haushaltsstromverbrauch um eine unsozial wirkende Belastung eines lebenswichtigen Bedarfs handelt und daß beim Industriestromverbrauch (wo übrigens die regionalen Strompreisdifferenzen wesentlich größer sind als im Bereich der Tarifabnehmer) die Belastung durch die Ausgleichsabgabe durchaus die nationale und vor allem internationale Konkurrenzfähigkeit der Betriebe mit höherem Strompreisniveau berührt.

Das Argument der Bundesregierung, daß nur durch Sondervermögen und Ausgleichsabgabe die notwendige Flexibilität der Finanzierung im Hinblick auf Schwankungen des Ausgabenbedarfs gewährleistet werden kann, halte ich nicht für stichhaltig. Die Schwankungsmöglichkeiten und Unsicherheiten in Ausgaben und Einnahmen, mit denen der Bundeshaushalt Jahr um Jahr und gerade in der gegenwärtigen Situation rechnen muß, liegen um eine Größenordnung höher, als sie beim Finanzierungsbedarf der Kohleverstromung in Frage kommen können. Die finanz- und haushaltspolitischen Bedenken gegen die Errichtung eines Schattenhaushalts mit unzulänglicher parlamentarischer Kontrolle sind im Bundestag deutlich zum Ausdruck gekommen. Sie haben nicht nur formale Bedeutung. Es ist ein Unterschied, ob derartige Subventionen in den Bundes-

haushalt eingestellt und damit einer harten Prioritätsprüfung gegenüber anderen Ausgabennotwendigkeiten unterzogen werden müssen oder ob sie lediglich nachträglich zur Kenntnis zu nehmen sind, ohne daß sich die Frage der Ausgabendeckung stellt. Der Spielraum, der der Bundesregierung für die selbständige Festsetzung des Hebesatzes der Ausgleichsabgabe gelassen ist, ist zu hoch und die Kontrolle der Preisentwicklung der Kraftwerkskohle nach § 3 Abs. 7 des Gesetzes zu schwach, als daß man nicht befürchten müßte, daß unter dem Druck des Steinkohlenbergbaus die gesetzlich garantierte Monopolstellung der Kraftwerkskohle und die eröffnete bequeme Finanzierungsmöglichkeit künftig ausgenutzt werden.

#### Anlage 6

#### Erklärung von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) zu Punkt 12 der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung begrüßt das Dritte Verstromungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung und tritt nachdrücklich dafür ein, daß das Gesetz möglichst bald verkündet wird und in Kraft treten kann.

Neben dem erklärten Ziel des Gesetzes — Sicherheit der Energieversorgung durch den Einsatz deutscher Steinkohle — mißt die Regierung des Saarlandes dem Aspekt besondere Bedeutung zu, daß durch die Absicherung eines Kohleeinsatzes von 33 Millionen Tonnen im Durchschnitt der nächsten Jahre sichere Arbeitsplätze geschaffen, die wirtschaftliche Konsolidierung der Bergbauunternehmen sichergestellt und damit die Grundlagen für eine gesunde Entwicklung unseres Landes gelegt werden.

Auch angesichts der durch die Energiekrise geschaffenen neuen Position der deutschen Steinkohle kann ernsthaft nicht bestritten werden, daß die Sicherung der Elektrizitätsversorgung auf Kohlebasis eine aus der energiepolitischen Situation der Bundesrepublik heraus vernünftige und auch aus volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gründen gebotene und wirksame Maßnahme ist.

Die Regierung des Saarlandes vertritt die Auffassung, daß die Finanzierung der Verstromung durch eine Ausgleichsabgabe richtig ist. Es entspricht dem Gebot der Gerechtigkeit, daß die bei der Verstromung durch den Einsatz von Steinkohle gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl verursachten Mehrkosten auf die Stromverbraucher abgewälzt werden, da sie ja Nutznießer der durch den Steinkohleeinsatz gesicherten und krisenfesten Elektrizitätsversorgung sind.

Die Ausgleichsabgabe ist nach Meinung der Saarländischen Landesregierung aber auch deswegen gerechtfertigt, weil nicht einzusehen ist, daß die Haushalte der bergbautreibenden Länder mit diesen Mehrkosten belastet werden, während der größte

- (A) Teil der Nutznießer der durch den Bergbau sicher-  
gestellter Elektrizitätsversorgung in Ländern be-  
heimatet ist, die für diese Sicherstellung der Strom-  
versorgung ihrer Verbraucher keine Mittel einzu-  
setzen brauchen.

Einen nicht zu unterschätzenden Vorteil in der  
vorgeschlagenen Lösung sieht die saarländische  
Landesregierung schließlich darin, daß die Aus-  
gleichsabgabe eher als die haushaltsrechtliche Lö-  
sung geeignet ist, die auch von den Preisschwän-  
gungen im Mineralölbereich abhängigen Verstrom-  
ungskosten elastisch aufzufangen.

Die Regierung des Saarlandes begrüßt nach alle-  
dem sowohl die Zielrichtung des Gesetzes wie auch  
die Durchführung dieser Konzeption im einzelnen.

#### Anlage 7

##### Erklärung von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Bei aller Übereinstimmung in der Zielvorstellung  
müssen auch wir die von der Bundesregierung in  
dieser Gesetzesvorlage vorgesehenen Maßnahmen  
als unserer Wirtschaftsverfassung und dem Geset-  
zeszweck nicht adäquat, der Energiemarktsituation  
nicht entsprechend und in ihren Auswirkungen für

- (B) uns unzumutbar ablehnen.

Soweit ein Mehrkostenausgleich bei der **Kohle-  
verstromung** überhaupt noch erforderlich sein sollte,  
hätte die Finanzierungslösung insbesondere folgen-  
den Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Da die Erhaltung eines hinreichenden Absatz-  
volumens bei der deutschen Steinkohle die Ver-  
sorgungssicherheit in toto erhöht, ist eine Be-  
lastung allein der Stromverbraucher nicht sachge-  
recht. Eine Absatzstabilisierung beim deutschen  
Steinkohlebergbau dient letztlich auch der Auf-  
rechterhaltung der Wirtschaftskraft und des so-  
zialen Friedens in den Bergbauländern.
2. Der Mehrkostenausgleich darf auf keinen Fall  
zur Verstärkung ohnehin schon bestehender re-  
gionaler Disparitäten führen.
3. Die auf dem Energiesektor besonders heftigen  
Preisauftriebstendenzen sollten nicht durch ge-  
setzlich vorgeschriebene Preisaufschläge noch  
weiter verstärkt werden.
4. Der Verwaltungskostenaufwand ist so niedrig  
wie möglich zu halten.

Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Aus-  
gleichsabgabe erfüllt keine dieser Anforderungen.

Sie belastet die Verbraucher auf einem Wirt-  
schaftssektor, der seit Jahren einen bedeutenden  
Beitrag zur Absatzstabilisierung der Kohle geleis-  
tet und sich bereit erklärt hat, dies auch in Zukunft  
zu tun, und der im übrigen seine besonders hohe

Versorgungssicherheit auch in der Mineralölkrise (C)  
unter Beweis gestellt hat. Die Ausgleichsabgabe in  
Form eines prozentualen Aufschlages auf den Strom-  
rechnungsbetrag wirkt darüber hinaus unseren Be-  
mühungen um einen Abbau nicht gerechtfertigter  
regionaler Strompreisunterschiede diametral entge-  
gen. Es ist nicht zu verantworten, daß den Bundes-  
ländern, die aufgrund ihrer geographischen und wirt-  
schaftlichen Strukturen ohnehin hohe Stromvertei-  
lungskosten aufweisen und deshalb in ihrem Strom-  
preisniveau zum Teil an der oberen Grenze der  
Bandbreite im Bundesgebiet liegen, aus diesem  
Nachteil zusätzliche Belastungen in Form eines höhe-  
ren Beitrages zur Kohleverstromung erwachsen.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs von  
der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß  
sie dieses Problem zwar nicht verkenne, die Nach-  
teile jedoch hingenommen werden müßten, können  
wir nicht teilen, da sich auch andere Finanzierungs-  
lösungen anbieten.

Eine Finanzierung der Kohleverstromung über den  
Haushalt wäre sachgerecht, angesichts der neuen  
Lage auf dem Brennstoffmarkt auch realisierbar,  
ließe sich regional ausgewogen durchführen und  
würde dem Bürger neue Kosten für eine — in die-  
sem Fall tatsächlich überflüssige — Verwaltung er-  
sparen.

Schleswig-Holstein wird den Antrag auf Anru-  
fung des Vermittlungsausschusses unterstützen.

#### Anlage 8

##### Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg)

zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende **Entwurf eines Gesetzes  
über die Annahme als Kind** stellt die Adoption von  
Kindern auf eine neue rechtliche Grundlage, nach-  
dem schon durch die Vorabnovelle vom 14. 8. 1973  
das Mindestalter für Annehmende auf 25 Jahre her-  
abgesetzt und die Möglichkeit, die elterliche Einwil-  
ligung zu ersetzen, erweitert worden war. Das Kind  
soll künftig mit vollen Rechtswirkungen als eigenes  
Kind in die neue Familie aufgenommen werden; die  
bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse sollen er-  
löschen. Die Annahme des Kindes soll nicht mehr  
durch Vertrag, sondern durch Ausspruch des Vor-  
mundschaftsgerichts begründet werden, das sich bei  
seiner Entscheidung in erster Linie nach dem Wohl  
des Kindes zu richten hat. Auf diese Weise soll der  
seit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches  
gewandelten sozialen Bedeutung der Adoption  
Rechnung getragen werden, deren Ziel es nicht mehr  
ist, den Fortbestand des Namens und des Vermö-  
gens des Annehmenden zu sichern, sondern dem  
Kind, das nicht in einer Familie aufwachsen kann,  
eine neue Familie zu geben. Das neue Familienband  
soll nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen auf-  
gehoben werden können. Gleichzeitig soll das Ver-  
fahren der Annahme vereinfacht werden.

(D)

(A) Der Entwurf ist federführend vom Rechtsausschuß des Bundesrates und außerdem vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten beraten worden. Die Ausschüsse haben den Entwurf **grundsätzlich gebilligt**. Sie schlagen jedoch eine Reihe von **Änderungen und Entschliefungen** vor, von denen ich hier nur die wichtigsten herausgreifen möchte.

Nach Ansicht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit soll die Altersgrenze, von der ab das Kind selbst in die Annahme als Kind einwilligen muß, von 14 auf 12 Jahre herabgesetzt werden. Dem ist der Rechtsausschuß mit dem Hinweis auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vorgesehenen Altersgrenzen entgegengetreten. — Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken hat der Rechtsausschuß den Vorschlägen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit widersprochen, die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption auch von Amts wegen zu ersetzen und es für die Ersetzung genügen zu lassen, daß die Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist, während der Entwurf — übereinstimmend mit dem erst 1973 novellierten geltenden Recht — darauf abstellt, ob das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereicht. — Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit soll das Recht des Vaters, durch Ehelicherklärung oder Adoption seines nichtehelichen Kindes die Annahme des Kindes durch Dritte zu verhindern, nur innerhalb

von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes bestehen, damit die Adoption nicht unvertretbar verzögert wird. (C)

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen übereinstimmend, das Adoptionsverfahren in vollem Umfange dem Richter vorzubehalten, weil nach dem Übergang zur Volladoption der Erlaß des Adoptionsdekrets den schwerwiegendsten gerichtlichen Eingriff darstelle, der auf dem Gebiet des Familienrechts überhaupt denkbar sei.

Das im Entwurf enthaltene Verbot der Offenbarung oder Ausforschung der Annahme als Kind und von deren Umständen ohne Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses muß nach Ansicht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit durch eine strafrechtliche Sanktion ergänzt werden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, die Auskunft aus Personenstandsbüchern, aus denen die Annahme eines Kindes ersichtlich ist, kraft Gesetzes zu beschränken und nicht von der vom Kind zu beantragenden Eintragung eines Sperrvermerks abhängig zu machen.

Wegen der übrigen Vorschläge der Ausschüsse, die überwiegend klarstellender oder rechtstechnischer Natur sind, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 691/1/74 verweisen. Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse, insbesondere des Rechtsausschusses, für den ich hier zu sprechen hatte, zu folgen.

(B)

(D)